

Termine:

92, 93, 104
92, 104
92, 104
9-10-56, 11
2-4-57, 11
8-1-57, 10-7-7

Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer

2

14. März 1957

Rückerstattungssache

Leon u. Frau Salomea Wüdschaner Berechtigte

RA.

Bevollmächtigte: W. W. Schmidtler, Justizrat 15.
RATe-Dres. Dehn, Wiegers pp., Hambg.
gegen

Vollmacht Bl. 76, 30 Z-All.

H. Georg Lüders, zurückgenommen [4.]

1.) Deutsches Reich, -W.197-BV.42- Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte Zust. R. J. R. R. Heise

Vollmacht Bl. 30

Betr. Rückerstattung:

Abwergsgut

Gegen Austr. Gegn. 2-1.) abgewiesen
(siehe aut. 67 FF)

Wertfestsetzung Bl.

Hand prob. 16
16. MRZ. 1957

Weggelegt 1957

- Aufzubewahren: - bis 1988

- dauernd -

2 214 2

WiK 195

11/8. 4535
57/46

COPY

AMERICAN EXPRESS COMPANY

Foreign Traffic Department

65 Broadway
New York 6, N.Y.

December 27, 1948

AMX Trans 95
Duration

Mr. William I Weiss,
Counsellor at Law,
220 West 42nd Street, N Y.

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Hamburg, Altonaer Weg 27

Dear Sir:

Eingänge von Aufträgen und Kreditoren
auf dem Konto der Deutsche Bank Aktiengesellschaft

With further reference to shipment for account of
Leib Leon Windschauer in connection with which you wrote here
on October 14th:

We have report from American Express Company M.B.H.,
Berlin, reading as follows:

"We have checked our records and found out
that the liftvan and the crate belong to those which
have been confiscated by the Geheime Staatspolizei
in 1941 and sold in auction by Mr. Georg Luders, 41/43
Papenhuderstrasse, Hamburg 24, appointed by the
Geheime Staatspolizei as per Confiscation Order
of Gestapo, Tgb. No 11 B 2-1720/41 of April 28th, 1941,
for the lift van AMX 705 and Tgb. No 11 B 2-1720/41
of July 5, 1941, for the crate AMX 706. Likewise the
deposit left in hands of American Express Co. m.b.H.,
in Hamburg was confiscated and had to be transferred
to a special account of the Geheime Staatspolizei
which Hamburg carried with the Deutsche Bank. The
American Express Co. m.b.H., Hamburg, cannot render a
specific account covering the transaction as nearly
all supports were destroyed by fire during the war.
The sales in Hamburg as well as the confiscation of the
deposit were decreed by the German Government in 1941
and no protest was possible.

"All we can advise is that Mr. Windschauer is to make
an inquiry to the office of Military Government for
Germany, Lost Property Control Branch, Berlin, as
to whether there are any chances of making a claim
at this stage against the German Government."

In view of above we regret we apparently cannot be of
further assistance.

Yours truly,

T J KILFEATHER,
Claim Agent

Foreign Freight Forwarders - Custom House Brokers

4/5674

MCAF/C

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

CONTROLLED DOCUMENT
4-SEP-1950
CENTRAL CLAIMS
REGISTRY

6

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land (b) Kreis (c) Gemeinde Hamburg

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) WINDSCHAUER (b) Christian Name(s) Lesou
Familiennamen (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)

(c) Address 321 West 84 Street, New York, N.Y.
Anschrift

(d) Date and Place of Birth 7.5.1899 Kolonau (Polen) (e) Nationality Amerikanischer Bürger
Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit

(f) Employment Vertreter (g) Identity Card No. 96165 Amerikaner
Beruf Ausweis-Nummer

(h) If not dispossessed owner, state title to make claim
Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist. aus dem verstaatlichten Besitz
neu 22.7.1947.

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property. Nähere Bezeichnung des Vermögens. Estimated value at date of deprivation. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.

(b) Location of Property Örtliche Lage des Vermögens

(c) Registration in Grundbuch or other Register Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register

(d) State whether :— Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ? Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

(ii) Sold under duress ? Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

(iii) If the latter, what payment was made ? Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

(e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known) Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)). Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Any other relevant details Sonstige sachdienliche Angaben

MG-AF/C

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens

Siehe Beilage

Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

Siehe Beilage

(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens

American Express Company
Hamburg (Freihafen)

(c) Registration (if any)
Etwalge Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

(d) State whether :—
Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet?

Nein ~~ja~~ keine Entschädigung wurde geleistet.

(ii) Sold under duress?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt?

(iii) If the latter, what payment was made?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

Unbekant

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

Unbekant

(h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

Hand Brief von der American Express Company
New York 13 Broadway wurde durch AMX No 703 von der Gestapo beschlagnahmt
am 28/4. 1944 Tg Nr 11 B2-1720/4 und am 5/7 1945 durch
die AMX 706. Die Sachen wurden in einer Auktion
von Herrn Georg Luder, 41/43 Papenhofstraße, Hamburg, verkauft.
Die Deutsche Regierung hat die Beschlagnahme angeordnet.

NOTE. In the case of a claimant resident outside Germany, give full particulars of the person inside Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung :

Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.

Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed
Unterschrift

Carl Wundt

Date
Datum

30 August 1950

10

A k t e n v e r m e r k .

Am 16. Januar 1952 erscheint Herr Dr. Henry Windschauer aus London, Sohn des Leib Windschauer in New York und der Salomea Windschauer geb. Stolz, wohnhaft in Berlin W 15, Lietzenburgerstrasse 15 und erklärt:

- 1) Die beiden Ansprüche unter obigen Aktenzeichen sind identisch. Meine Mutter vertritt meinen Vater und wird Vollmacht einsenden. Ausserdem wird sie noch eine genaue Aufstellung der entzogenen Vermögenswerte einsenden.
- 2) Ich habe hier in Hamburg festgestellt, dass Herr Georg L ü d e r s, Hamburg ~~10~~, Osterstrasse ~~1933~~ Händler mit Möbel und Antiquitäten ist und jetzt ein grosses Geschäft unter vorgenannter Adresse besitzt. Gemäss Schreiben der Norddeutschen Bank in Hamburg vom 15. Januar 1952 an mich wird bestätigt, dass Herr Lüders s.Zt. am 12.7.1941 bei der Bank eingezahlt hat, ein Betrag der von der Bank dann auf das Konto der Staatspolizeileitstelle Hbg. gutgebracht wurde. Es ist anzunehmen, dass Herr Lüders s.Zt. die Möbel nicht öffentlich versteigert ~~hat~~ sondern selbst für seine Geschäftszwecke erworben hat. Er selbst behauptet, keinerlei Unterlagen mehr über die Vorgänge zu besitzen.
- 3) Ich bitte - im Auftrage meiner Eltern - dass der RE Anspruch
 - a) Herrn Lüders wegen Herausgabe der von ihm übernommenen Möbel bzw. wegen Ersatzleistung,
 - b) dem Deutschen Reich, vertr. durch die Hansestadt Hbg.- Finanzbehörde -
 zugestellt wird.
- ~~4) Ich werde mich bemühen, dass ein Vertreter meiner Eltern mit Sitz in Hamburg ernannt wird, evtl. ein Unterbevollmächtigter von RA Engelbert.~~
- 5) Ich bitte sich in diesem Sinne mit R.A- Engelbert in Verbindung zu setzen.

Hamburg, den 16. Januar 1952.

v. g. u.

Henry Windschauer M.B., B.S.:

g. w. o.

*Janette
Nachbarin des W.O.*

*2.11.52 4. gest.
H.W.*

*Vermacht
Antrag des Erben der Norddeutschen
Bank Hamburg vom 15.1.52 wurde aus alle
sicur. H.*

1/2 10/11. 52

NORDDEUTSCHE BANK IN HAMBURG

früher DEUTSCHE BANK

Drahtanschrift Deutschbank

Fernsprecher Sammelnummer 34 10 09 - Fernschreiber 02 1175 - Landeszentralbank-Girokonto Hamburg 2 | 7

Herrn
Dr. H. Windschauer
London, N.W. 6

z.Zt. H a m b u r g

AUSSENHANDELSBANK

Vertreter für die

DEUTSCHE
UEBERSEEISCHE BANK

(Banco Aleman Transatlantico)

Bei Beantwortung bitten wir anzugeben Ihre Nachricht vom Ihre Zeichen ② Hamburg 11, Alter Wall 37-53

Sekretariat Ha/F.

15. Januar 1952.

Betr.: Konto der Staatspolizeileitstelle, Hamburg.

Ihrem Wunsche entsprechend bestätigen wir Ihnen, dass von dem Auktionator, Herrn Georg Lüders, Hamburg, am 12.7.1941 RM 6.167.25 in der Sache Leib Windschauer bei uns eingegangen und dem Konto der Staatspolizeileitstelle Hamburg gutgeschrieben worden sind. Die Staatspolizeileitstelle hat über ihre Guthaben auf dem Konto laufend verfügt. Zurzeit sind keine Guthaben mehr vorhanden; das Konto besteht nicht mehr.

Hochachtungsvoll

NORDDEUTSCHE BANK IN HAMBURG

Georg Lüders

Dieser Brief enthält keine Akkreditierungen, Scheckweise, sowie keine Ueberträge, Anschaffungen oder sonstige Wertverfügungen zu Ungunsten von dritter Seite bzw. zugunsten Dritter

HEINZ LOHMÜLLER *Eintr.*
RECHTSANWALT
BERLIN W 15
DÜSSELDORFER STRASSE 32a
TELEF 51 25 48

13. FEB. 1952

den 11. Februar 1952
L/F



An das *1 Vollmacht*
Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg
(24a) Hamburg 36
Sievekingplatz 1

Betr.: Rückerstattungssache Salomea und Leib Windschauer
- VI/Z 4535 u. VI/ 5726 -

In dieser Sache zeige ich an, dass ich die weitere Vertretung der Antragstellerin übernommen habe.

Vollmacht der Frau Salomea Windschauer auf mich füge ich bei.

Vollmacht des Herrn Leib Windschauer auf seine Ehefrau werde ich noch nachreichen.

In Erledigung der dortigen Zuschrift an Herrn Rechtsanwalt Engelbert vom 22.1.52 zu Ziffer 3) erkläre ich mich damit einverstanden, und bitte darum, dass die Zustellungen nummehr an:

- a) Herrn Georg Lüders, Hamburg 19, Osterstrasse 19,
- b) das Deutsche Reich, vertreten durch die Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,

bewirkt werden.

Zu diesem Zweck überreiche ich ferner eine Aufstellung der entzogenen Vermögenswerte von Frau Salomea Windschauer in 3facher Ausfertigung mit der Bitte, mich von der erfolgten Zustellung möglichst umgehend in Kenntnis zu setzen. Für die Richtigkeit der Aufstellung beziehe ich mich:

auf das Zeugnis der Frau Anna Steinmetz, Berlin-Charlottenburg, Bellstr.16/18.

Frau Steinmetz war von 1935 - 1938/als Verkäuferin angestellt. Sie war Frau Windschauer beim Packen des Lifts Ende März/Anfang April 1939 behilflich und kann bestätigen, dass alle in der eingereichten Aufstellung verzeichneten Gegenstände tatsächlich verpackt worden sind.

Die Zeugin Steinmetz und der frühere Grundstücksverwalter des Vaters der Antragstellerin, Herr Willi Meissner, erhielten im Mai/Juni 1941 von der Schwester der Antragstellerin, Frau Ziege, Kenntnis davon, dass der Lift der Antragstellerin in Hamburg durch den Antragsgegner zu 1) versteigert werden sollte. Die Zeugin Steinmetz fuhr daraufhin nach Hamburg, um an der Versteigerung teilzunehmen, fand jedoch bei dem Antragsgegner zu 1) nichts von den Gegenständen des Lifts vor. Sie fragte daraufhin den Antragsgegner zu 1), wann die Sachen der Antragstellerin zur Versteigerung

im Berliner Geschäft (Damenwäsche) der Frau Windschauer

kommen würden. Dieser antwortete ihr, dass dies in etwa 14 Tagen geschehen würde.

Nach 14 Tagen fuhr Frau Steinmetz erneut nach Hamburg, desgleichen auch der Zeuge Meissner, der mit der Antragstellerin und ihrer Schwester gut bekannt war und von letzterer nähere Angaben über den Inhalt des Lifts (Beschreibung der Möbel, Teppiche, des Porzellans, der Kleider usw.) erhalten hatte. Obwohl die beiden Zeugen während der ganzen Dauer der Versteigerung, die sich ganz offensichtlich auf den Inhalt mehrerer Lifts erstreckte, anwesend blieben, kamen nur ganz vereinzelte Gegenstände des Lifts zur Versteigerung (1 Übergangsmantel des Sohnes der Antragstellerin, Teile eines Services, 1 Steppdecke, 1 Flügeldecke).

Die Zeugin Steinmetz fragte daraufhin den Antragsgegner zu 1) erneut, wann denn nun eigentlich der Lift Windschauer zur Versteigerung gelangte. Der Antragsgegner zu 1) erwiderte ihr, sie sei doch schon einmal dagewesen und warum sie sich eigentlich so für diesen Lift interessiere, es sei doch jüdisches Eigentum. Die Zeugin Steinmetz stellte daraufhin weitere Fragen, weil der Antragsgegner zu 1) das Parteiabzeichen trug und sie angesichts dessen Unannehmlichkeiten vermeiden wollte. In einem Gespräch mit Besuchern der Auktion wurde ihr gesagt, dass auf der Auktion nur Teile von dem Inhalt der Lifts versteigert zu werden pflegten, während die wirklich wertvollen Gegenstände bereits vorher unter der Hand an gewisse Kreise abgegeben würden.

Beweis für alles Vorstehende:

- 7
- 1) Zeugnis der Frau Steinmetz, wie vorbenannt,
 - 2) Zeugnis des Herrn Willi Meissner, Berlin N 113, Gudvanger Str. 24.

Es dürfte feststehen, dass der Inhalt des Lifts aufgrund eines Staats- oder Verwaltungsakts, der eine Verfolgungsmassnahme aus Gründen der Rassezugehörigkeit dargestellt hat, sowie aufgrund der Handlungsweise des Antragsgegners zu 1) ungerechtfertigt entzogen wurde. Wenn die Antragsgegner nicht mehr im Besitz der Gegenstände des Lifts sind, können sie dieselben naturgemäss nicht mehr in natura zurückgeben. Nach Art. 26 REG. können die Antragsteller jedoch Schadensersatz für den Verlust der Gegenstände verlangen, denn Verlust im Sinne des REG bedeutet lediglich die objektive Unmöglichkeit der Naturalherausgabe der entzogenen Gegenstände. Einen ihnen obliegenden Entlastungsbeweis können die Antragsgegner nicht führen, da sie den Verlust der Gegenstände durch ihre eigenen Massnahmen, also vorsätzlich, verursacht haben, wobei noch ein Eingehen auf die Frage vorbehalten bleibt, ob das Verhalten des Antragsgegners zu 1) nicht auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten zu würdigen ist.

Daß die herausverlangten Gegenstände in dem Sinne feststellbar sind, dass sie im Zeitpunkt der Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs noch vorhanden sind, ist nur bei einem Anspruch auf Naturalherausgabe erforderlich. Der Ersatzanspruch aus Art. 26 REG ist gerade dann

15

gegeben, wenn sich seit der Entziehung die Verhältnisse geändert haben und sich infolge Verlust, Beschädigung oder Wertminderung eine Naturalrestitution ganz oder teilweise nicht mehr ermöglichen lässt. Es genügt jedoch, wenn die entzogenen Vermögenswerte im Zeitpunkt ihrer Entziehung feststellbar waren.

Der Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung wird hiermit geltend gemacht, wobei im Fall des Antragsgegners zu 1) Leistung, im Fall des Antragsgegners zu 2) Feststellung verlangt wird. Der Wert der Gegenstände z.Zt. der Versteigerung in Reichsmark ergibt sich aus der Aufstellung. Er betrug insg. RM 58.787,50.

Die Antragsteller müssen diesen Betrag in DM-West aufwenden, um sich diese Gegenstände erneut zu beschaffen.

2 Abschriften sind beigelegt.

[Handwritten Signature]
Rechtsanwalt

Einzel-
preis:

DM
West

Korridor

- 1 Dielengarnitur
- 2 Teppiche 3 x 1,50 m
- 1 Korridor-Ampel

100- 160,--
350- 350,--
35- 45,--

Schlafzimmer (pol. Blumenesche)

- 2 kombinierte Schränke
- 2 Betten, 2 Nachttische, 1 Frisier-toilette, 1 Frisiersessel
- 2 RoBhaar-Auflagen
- 2 Daunenoberbetten
- 2 Plumeaux
- 8 große Federkopfkissen
- Stores, Übergardinen
- 1 großer Teppich 5,5 x 3,5 m
- 4 kleine Brücken 2,5 x 1,5 m und 1,5 x 1 m
- 1 fünfarmige Krone
- 2 Nachttischlampen in Bronze

1000- 1.000,--
1000- 1.000,--
300- 400,--
200- 290,--
120- 185,--
200- 400,--
200- 300,--
1250- 1.250,--
500- 500,--
150- 300,--
70- 100,--

Wohnzimmer

- 1 Couch
- 1 Bücherschrank Chippendale 1,60 m
- 4 Sessel Chippendale
- 2 Stühle
- 1 Tisch
- Stores und Übergardinen
- 1 Teppich 6 x 4 m
- 2 Brücken
- 1 Lampe

450- 450,--
500- 600,--
200,-- 600- 800,--
60,-- 80- 120,--
60- 85,--
120- 175,--
500- 500,--
300- 300,--
100- 130,--

Herrenzimmer (Eiche matt, gezeichnet v. Prof. Klein)

- 1 Bücherschrank 2,20 m lang
- 1 Schreibtisch Diplomat
- 1 Schreibtischsessel
- 1 Stilgarnitur, Rohr, RoBhaardaunen-kissen, 1 Sofa,
- 3 Sessel, blauer Velour, 1 runder Tisch
- 4 Fenster Filet-Stores, Seidengardinen und Vorhänge
- 1 Teppich 6 x 4 m
- 2 Brücken 2 1/2 x 1 1/2 m
- 2 Brücken 1/2 x 1,75 m
- 1 Bronze Krone mit Marmorglasschalen
- 1 Stehlampe
- 1 Radio Blaupunkt 6 Röhren
- 1 Grammophon mit Schallplatten
- 1 Schreibmaschine
- Bücher, Lexikon, etc.

Schreibtisch
Horn S. W. → M 55
1000- 1.300,--
450- 600,--
100- 110,--

2000- 2.600,--
700- 800,--
1800- 1.800,--
400- 400,--
200- 250,--
800- 550,--
150- 200,--
150- 580,--
450- 250,--
200- 200,--
500- 500,--

Porzellane

- EBservice für 12 Pers. Rosenthal Kobalt m/gold
- Kaffeesevice dto.
- Tägl. Gebrauchs- EB- und Kaffee-Service
- Schmuckgegenstände

1000- 2.400,--
300- 350,--
150- 200,--
500- 600,--

Übertrag:

23.130,--

Übertrag:

23.130,--

Silber

für 6 Personen Silberbestecke 800 gestempelt
1 Besteckkasten für 12 Personen, Silberauflage + 1.800,--
Per Post abgeliefert: 1 Paket Silber abgeliefert Anfang 500,--
April 1939 *1. H. G. R. T. Z.*
+ 1.51 kmpt.
2 (2.500,--)

Sonstiges

1 Kettelmaschine, 1 Zickzack-Maschine, 1 Steppmaschine, 1600- 2.400,--
1 Gummiband-Maschine (Mauserwerke) à 600,-- 120- 200,--
2 Zuschneidescheren + 2 dto.

Garderobe (Herrenbekleidung)

4 Wintermäntel à 200,-- 800- 800,--
5 Sommeranzüge à 200,-- 750- 1.000,--
2 Wintermäntel à 180,-- 300- 360,--
1 Regenmantel 80- 125,--
1 Gabardine-Mantel 100- 150,--
6 Paar Schuhe 80- 80,--
3 Paar Handschuhe 30- 50,--
2 Paar Lederhandschuhe, wollene Handschuhe 30- 35,--
1 Aktentasche 10- 10,--
1 Regenschirm 10- 15,--
18 Krawatten, reine Seide 108- 140,--
1 Morgenrock 50- 80,--
36 Oberhemden, Popeline 360- 432,--
18 Sportheimden 180- 216,--
8 Pyjama 120- 140,--
12 Nachthemden 96- 110,--
4 Dtz Taschentücher 72- 72,--
12 Garnituren Unterwäsche 120- 140,--
24 Paar Socken 72- 72,--

Damen-Bekleidung

6 Kostüme, Maßarbeit 800- 1.250,--
1 Pelzmantel, Bisam m/Otterkragen 2000- 2.500,--
1 Sportmantel 150- 150,--
1 Wintermantel, Wolle 150- 150,--
6 wollene Straßenkleider 480- 600,--
8 seidene Straßenkleider 400- 480,--
2 Abendkleider 200- 300,--
36 reinseid. Blusen 450- 450,--
8 Paar Schuhe 160- 200,--
2 Paar Hausschuhe 16- 20,--
8 Paar Lederhandschuhe 80- 150,--
4 Handtaschen, Krokodil und Leder 240- 400,--
2 Schirme 20- 60,--
4 Hüte 80- 100,--

Damenwäsche

32 Hemdhosen, reine Seide, Crepe Satin 480- 640,--
24 Unterkleider, reine Seide 480- 720,--
12 Hemdchen, reine Seide 180- 240,--
12 Höschen, reine Seide 180- 240,--

Übertrag:

43.207,--

Übertrag:

Damenwäsche

36 Nachthemden, reine Seide, Toledo-Handarbeit	1080-	1.620,--
12 Pyjama, reine Seide	340-	600,--
3 warme Morgenröcke, gefüttert	225-	265,--
8 Dtz Taschentücher, rein Leinen	80-	80,--
12 Bettjacken, warm, reine Seide	360-	600,--
36 Garnituren, Interlock, Hemd und Schlüpfer	180-	180,--
20 Dtz rein seid.Strümpfe	800-	800,--

Bettwäsche

36 Bettlaken, Leinen	540-	720,--
18 dti., Halbleinen	148-	180,--
20 Überschlaglaken, Handarbeit, Toledo, rein Leinen	1600-	2.500,--
22 Oberbettbezüge, Damast und Leinen	160-	600,--
45 Kopfkissenbezüge, rein Leinen, Toledo	900-	1.250,--
12 Batist-Kopfkissenbezüge	360-	450,--
22 Plumeaux-Bezüge, Toledo m/Spitzen	660-	850,--
48 Frottierhandtücher	336-	480,--
40 Damasthandtücher	240-	320,--
6 Badelaken	180-	180,--
3 Bademäntel	90-	90,--
72 Geschirr- und Küchentücher	144-	150,--
96 Gläsertücher	96-	120,--

Tischwäsche

12 große Damastgedecke mit Servietten	600-	750,--
14 Tischgedecke für den täglichen Gebrauch	280-	350,--
2 Klöppeldecken, rudn	200-	250,--
weiße Servietten und Zierdecken	100-	150,--
6 Sofakissen, Daunnen mit Brokatdamast	300-	450,--
12 Tischdecken, indanthren und gestickt	240-	360,--

Nach Aussagen des Herrn Liebers, Versteigerer in Hamburg, wurde die ganze Wäsche von der NSV beschlagnahmt.

Kinder-Wäsche und Garderobe

24 Taghemden à 6,--	96-	144,--
14 Interlockunterwäsche à 3,50	42-	42,--
12 Pyjama à 10,--	96-	120,--
8 Polohemden à 7,--	40-	76,--
12 Flanellsporthemden à 7,--	60-	84,--
36 Paar woll.Strümpfe à 4,50	108-	135,--
12 Paar Kniestrümpfe à 2,50	24-	27,--
2 Trainingsanzüge à 15,--	30-	30,--
6 Pullover, Wolle, à 11,--	48-	66,--
3 Strickjacken, Handarbeit, à 18,--	30-	54,--
4 Anzüge, Sommer- und Winter- à 45,--	120-	180,--
1 Wintermantel	40-	75,--
1 Trenchcoat	30-	50,--
1 Sommermantel	30-	60,--
4 Paar Schuhe à 12,--	32-	48,--
3 Paar Turnschuhe à 2,50	6-	7,50
3 Sportmützen à 4,50	12-	13,50
3 Paar woll.Handschuhe à 2,50	6-	7,50
2 Aktentaschen à 12,--	24-	24,--
36 Taschentücher, weiß und bunt	12-	12,--

58.787,50

Georg Lüders

Vereid. und öffentl. best. Versteigerer

Geschäftsräume und Kontor:

Osterstraße 33

Bankkonto: Vereinsbank, Filiale Barmbek

Postscheckkonto: Hamburg 442 90

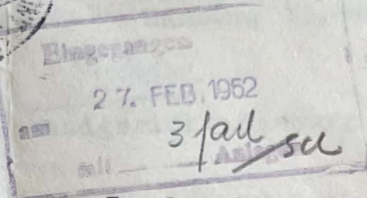


HAMBURG 19, den 25. Februar 52.

Telefon: 44 49 85

Privat: 25 05 68

27



An das
Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
Aktenzeichen VI/Z4535 u. 5726

Auf Ihr Schreiben vom 19.2., betreffs Versteigerungsgut Windschauer, teile ich Ihnen mit, dass ich keinerlei Angaben kann, da ich mein Geschäft mit allen Unterlagen im März 1945 durch Bombenangriff verlor. Sollte ich aber die Sachen versteigert haben, so wurde der Betrag von mir über die Vereinsbank an die Finanzkasse überwiesen. Bemerken möchte ich noch, dass ich diesen Anspruch auf das Entschiedenste ablehne, da ich im Auftrage der Hansestadt versteigerte, und keinerlei jüdisches Eigentum übernommen noch besessen habe.

Hochachtungsvoll

Georg Lüders
vereid. und öffentl. best. Versteigerer
Hamburg 19
Osterstraße 33, Telef. 44 49 85

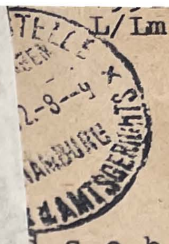
1) *✓* *Dr. an Ast z K u stur*
2) *z. Fn.*
29/2js

Ausgefertigt am *3/3 52 RL*
Gelesen am *3. März 1952*
Abgesandt am *3. März 1952*

3



30



I declare that I give full rights for Mrs. L. Wind, schauer, British subject; to obtain compensation for the lift van which was registered in Hamburg Freihafen.

New-York August 11, 1951

Leon Windshauer

Sadie Opatowsky SADIE OPATOWSKY Notary Public, State of New York No. 31-8228900 Qualified in New York County Certs. filed with N. Y. Co. Clk. & Reg. Commission Expires March 30, 1952

Die vorstehende Photocopie ist ein vollständiges Lichtbild der Hauptschrift

Berlin-Charlottenburg, den 12. März 1952



Hugo Waldeck

Notar

Abschrift anbei. 1) Doclan OFD 2) k u s...

L/Im
schau
burg vom
des erwide
bei der Bev
ooo,- \$ b
nderung k
o.- RM in
die Vers
n in Pari
die Antr
.ooo \$/ z
er Versic
des Lift
ung mit
oberflä
a L.Wind
inzelhei
worden
Anspruc
setzen.
sch die
einerzei
press Co
er verpa
ige Be
m 11.2
diese
eines
digkei
ist F
ist,
Grund
nahe
ne de
en un
zuerk
ent
nanz
zu ge
stand
en.
gefert
Gelesen

Nichtöffentliche Sitzung
des Amtsgerichts Schöneberg

Berlin-Schöneberg, den

24. Mai 1952

6

19 AR. 1164/52

Gegenwärtig:

Dr. Haupt

beauftragt. Richter,

~~Kanzl.~~ Kanzl. Ass. Herbst

als UdG

In Sachen,

2/3 Boden (Kammerkern?).

Windschauer ./ Lüders

erschienen bei Aufruf:

für die Antragstellerin persönlich u. RA. Lohmüller,
nachbenannte Zeugin Steinmetz

Die Zeugin wurde — zur Wahrheit ermahnt — auf die Strafbarkeit einer uneidlichen falschen Aussage und die Möglichkeit einer Beidigung, sowie auf die Bedeutung des Eides hingewiesen und sodann, wie folgt, vernommen:

Vfg.

1) nach 1 Woche

Z. P.:

Anna Steinmetz geb. Koch, 48 Jahre alt, ohne Beruf, mit den Antragstellern nicht verwandt und nicht verschwägert.

Schbg. 24.5.52

Z. S. Ich war in den Jahren von 1935/38 in Berlin als Verkäuferin in dem Wäschegeschäft der Antragsteller beschäftigt.

Die Zeugin erklärte sich, wie in der von ihr abgereichten eidesstattlichen Versicherung vom 31. Jan. 1952. Diese wurde ihr vorgelesen und sie erklärte:

Meine Angaben in der eidesstattlichen Versicherung sind richtig. Ich mache sie zum Gegenstand meiner Vernehmung.

Die von mir erwähnte Aufstellung der verpackten Gegenstände der Antragsteller entspricht der Aufstellung Bl. 17) bis 19) d. A. Diese Aufstellung ist von Frau Windschauer angefertigt worden. Ich kann natürlich unter Eid nicht aussagen, dass ich bis in die Einzelheiten die aufgeführten Gegenstände noch in Erinnerung habe.

V.

Urschr. m/

an das

Ich bin beim Verpacken der in der Liste aufgeführten Sachen zugegen gewesen. Ausserdem waren noch 2 Zollbeamte und 1 oder 2 gelernte Packer zugegen, welche die Sachen verpackt haben.

nach Erledigung zurück.

Die aufgeführten Möbel sind sämtlich verpackt worden. Die Wäscheausstattung der Antragsteller war sehr reichhaltig und von bester Qualität.

Berlin-Schöneberg,

den

AMTSGERICHT SCHÖNEBERG

Abt. _____

Ich kann nicht sagen, welche Hausratsgegenstände die Antragsgegner den Antragstellern entzogen haben und ob der Antragsgegner zu 1) gegenstände für sich verwandt hat, oder unter der Hand verkauft hat. Ich kann hierüber nur das bekunden, was ich in Hamburg erlebt habe und in meiner eidesstattlichen Versicherung zum Ausdruck gebracht habe.

Die Werte der einzelnen Gegenstände, die in der Liste Bl. 17 bis 19 d. A. aufgeführt sind, wurden von der Antragstellerin Frau Windschauer einge-

gesetzt. Ich selbst kann über die Werte ~~kann~~ im Zeitpunkt der Entziehung
im Jahre 1941 keine Angaben machen.

Aus eigener Sachkunde kann ich sagen, dass bei der in der Liste aufgeführten
Damenwäsche die Anschaffungspreise im Jahre 1941 richtig angegeben
sind. Es handelt sich um sehr wertvolle Seidenwäsche, die mit Hand-
stickerei verziert war. Es war alles neue Wäsche. Sie war angeschafft,
um sie bei der Auswanderung mitzunehmen.

Die Teppiche, die die Antragsteller besaßen, waren wertvolle Orientteppi-
che. Ihren Anschaffungswert für das Jahr 1941 kann ich nicht angeben.
Ich habe bei meinem Besuch in Hamburg in den Geschäftsräumen
des Auktionators Georg Lüders die Möbel der Antragsteller nicht gesehen.
In einem besonderen Ausstellungsraum waren Teppiche aufgestapelt. Ich
habe aber mir bekannte Teppiche der Antragsteller nicht gesehen. Ich
habe auch die in der genannten Liste aufgeführten Maschinen für die
Konfektion nicht bei dem Antragsgegner zu 1) in Hamburg nicht gesehen.

Das in der Liste aufgeführte Silber ist z.T., wie es auch vermerkt ist,
in einem Paket zur Post gekommen und einer bestimmten Stelle zuge-
schickt worden, und zwar auf Veranlassung der Zollbeamten.

V.g.

Der Zeuge Meissner war nicht erschienen. RA. Lohmüller erklärte, dass der
Zeuge Meissner im Ostsektor Berlins wohne und vor einem Notar eine
eidesstattliche Versicherung abgeben wolle, die noch zu den Akten ab-
gereicht werde.

geschlossen



W. H. H. H.

Hecht

Habs 64

Anna Steinmetz

Berlin, den 31. Januar 1952

Eidesstattliche Erklahrung

Ich, Frau Anna Steinmetz, geb. Koch, wohnhaft in Berlin-Charlottenburg, Bellstr. 16/18, versichere hiermit an Eidesstatt, indem mir die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung sowie die Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung bekannt sind:

Ich habe bei Frau Windschauer in ihrem Geschaft in Berlin W 15, Kurfuerstendamm 220 vom 4.6.1935-zum 31.12.1938 als Verkaufserin gearbeitet. Das Geschaft wurde allerdings in der Kristallnacht voellig zerstoeert, sodass ich nach diesem Zeitpunkt praktisch keine Taetigkeit mehr ausgeuebt habe. Ein Zeugnis von Frau Windschauer vom 31.12.1938 befindet sich noch in meinem Besitz.

Mir ist in sicherer Erinnerung, dass das Geschaft sehr kostbar eingerichtet war, die Moebel waren sehr wertvoll und aus teurem Holz gefertigt, ebenso lagen im Verkaufsraum, sowie im Ankleideraum echte Bruecken. Im Ankleideraum befanden sich ausserdem noch grosse Ankleidespiegel.

Das Geschaft wurde insbesondere von einem sehr verwoehnten und anspruchsvollen Publikum frequentiert. Zu den Kunden gehoerten insbesondere zahlreiche Angehoerige des Diplomatischen Corps, sowie Film- und Buehnenschauspieler. Es kam haeufig vor, dass eine Kundin 5 Dutzend Paar Struempfe auf einmal kaufte. Im Geschaft wurden taeglich 5-6 Massenblocks  50 Blatt verbraucht, und ich weisse, dass das Geschaft sehr gut und flott ging. Ueber den genauen Umsatz selbst kann ich nichts sagen, da die Kasse von Frau Windschauer abgerechnet wurde. In dem Geschaft waren noch etwa 6 Naecherinnen beschaeftigt, die Waesche und Blusen naechten und auch beim Anprobieren halfen. Das Geschaft wurde von Frau Windschauer personlich geleitet, die staendig im Geschaft anwesend war und auch die Kunden selbst bediente. Ferner arbeitete auch ihr Ehemann im Geschaft staendig mit. Es wurde sehr kostbare und teure Ware gefuehrt. Es wurden beispielsweise vorwiegend Crepe Satin und Lavablesachen gefuehrt. Die Verarbeitung erfolgte in Handarbeit im sogenannten schraegen Schnitt, wobei mehr Stoff verbraucht wird als normalerweise. Auch die Stickereien sind bei schraeggeschnittenen Sachen teurer.

II.

Als Frau Windschauer am 3.5.1939 auswanderte, war ich ihr beim Packen ihres Lifts behilflich. Der Lift selbst wurde etwa Ende Maerz Anfang April 1939 gepackt. Frau Windschauer hat mir die beiliegende Aufstellung vorgelegt. Ich habe sie durchgesehen und unterschrieben, und ich kann aus sicherer Erinnerung bestaetigen, dass alle dort aufgefuehrten Gegenstaende seinerzeit verpackt worden sind. Mir faellt sogar auf, dass einige Gegenstaende in dieser Aufstellung nicht aufgefuehrt sind, wie z.B. Staubsauger etc.

III.

Im Mai/Juni 1941 erfuhr ich von der Schwester von Frau Windschauer

Frau Z i e g e , Berlin, Schwabischestr.7, dass der Lift von Frau Windschauer in Hamburg versteigert werden sollte. Ich fuhr daraufhin eines Abends mit dem Personenzug nach Hamburg und begab mich am naechsten Tage zu dem Auktionator, Herrn L u e d e r s (die genaue Anschrift ist mir entfallen). In den Versteigerungsaesamen sah ich mir die dort ausgestellten Gegenstaende an um festzustellen, ob sich dabei auch Sachen von Frau Windschauer befanden. Ich habe aber bei dieser Gelegenheit nichts vorgefunden. Ich frage daraufhin Herrn Lueders, wann die Sachen von Frau Windschauer zur Versteigerung kommen wuerden. Er antwortete mir darauf, dass dies in etwa 14 Tagen geschehen wuerde. Meine Reise nach Hamburg erfolgte zu dem Zweck, um gegebenenfalls von den Gegenstaenden etwas fuer mich persoendlich zu erstelgern.

Nach 14 Tagen fuhr ich erneut nach Hamburg und suchte die Firma Lueders auf. Dort traf ich Herrn M e i s s n e r , den ich bei Frau Windschauer kennengelernt hatte, und von dem ich wusste, dass er der fruhere Verwalter von Frau Windschauer war. Wir suchten beide gemeinsam nach den Sachen von Frau Windschauer. Ich fand einzelne Teile eines Services, von dem ich aber nicht genau wusste, ob es Frau Windschauer gehoerte. Ferner entdeckte ich den Uebergangsmantel des Sohnes Helmut von Frau Windschauer. Ich fragte daraufhin Herrn Lueders, wann denn nun eigentlich der Lift Windschauer zur Versteigerung gelange. Herr Lueders erwiderte mir, ich sei doch schon einmal dagewesen und warum ich mich eigentlich fuer diesen Lift so interessiere. Ich erklarte ihm, dass ich etwas Waesche kaufen wolle, weil ich ja die Sachen gekannt haette. Herr Lueders bemerkte dazu, dass die Waesche von der NSV beschlagnahmt worden sei. Ueber die Moebel selbst hat er nichts gesagt. Ich stellte darauf weiter keine Fragen, weil Herr Lueders das Parteiabzeichen trug und ich angesichts dessen Unannehmlichkeiten vermeiden wollte. Ich habe jedenfalls bei der Versteigerung weder Moebel noch Teppiche von Frau Windschauer gesehen. Ich kaufte dann noch eine Steppdecke sowie eine Fluegeldecke, die ich als Eigentum von Frau Windschauer aber wiedererkannt hatte. Herr Meissner hatte ein Kaffeeservice gekauft, von dem ich jedoch weiss, dass es Frau Windschauer nicht gehoerte. Anschliessend fuhren Herr Meissner und ich nach Berlin zurueck.

Anna Steinmetz geb. Frank

~~Frau Anna Steinmetz hat sich vor mir durch ihren Personalausweis Nr. 126/5486/46, ausgestellt am 6.8.1946 vom Pol.-Praes. in Berlin, ausgewiesen; und die vorstehende Unterschrift in meinem Buero persoendlich vollzogen.~~

~~Berlin, den 21. Januar 1952~~

10. APRIL 1952

Als Grundstücksverwalter betreute ich während der Nazizeit die Berliner Mietwohnhäuser des in Buchenwald ermordeten Vaters von Frau Salomea Windschauer.

Frau Ziege, die Schwester von Frau Windschauer, gab mir nach der Auswanderung von Frau Windschauer davon Kenntnis, dass das noch in Hamburg in einem Lift lagernde Auswanderungsgut ihrer Schwester zur Versteigerung komme. Sie übergab mir eine Benachrichtigung des Versteigerers, in welcher der Termin der Versteigerung angegeben war. Genaue Daten kann ich nicht mehr angeben; Meiner Erinnerung nach muss die Versteigerung im Frühjahr 1941 stattgefunden haben.

Auf Anraten von Frau Ziege nahm ich an der Versteigerung teil. Eine ganze Reihe der voraussichtlich zur Versteigerung kommenden Gegenstände (insbesondere Möbel, Teppiche, Brücken, Meissener Essservice u.a.) waren mir von Frau Ziege beschrieben worden. Ich musste feststellen, dass die mir bezeichneten Gegenstände nicht versteigert wurden und auch nicht zu sehen waren. Versteigert wurden getragene Kleider, Wäsche, unvollständige Ess- und Kaffeeservice und ähnliches.

Aus den Unterredungen der zur Versteigerung Erschienenen ging hervor, dass bereits bei Öffnung der Lifts (versteigert wurde der Inhalt mehrerer Lifts) eine Auslese unter den Gegenständen stattgefunden hat und jetzt nur noch die Versteigerung der weniger wertvollen Gegenstände erfolgte.

Ich traf in der Versteigerung Frau Steinmetz, eine frühere Angestellte von Frau Windschauer. Frau Steinmetz kannte viele der von Frau Windschauer verpackten Gegenstände aus eigenem Augenschein. Sie erklärte mir, dass die wertvollen Stücke aus dem Lift der Frau Windschauer überhaupt nicht da seien.

Berlin, den 26. Mai 1952

Zeigend Meissner

Kostenrechnung	
Geschäftswert:	3.000, - DM
Gebühr §§ 144,26,39	4, - DM
Umsatzsteuer	0,12 DM
Sa.	4,12 DM
	=====

Nummer 443 der Urkundenrolle für 1952

Die vorstehende vor mir gefertigte Unterschrift des Herrn Wilhelm Meissner, Berlin N 113, Gudvangerstrasse 24, beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 26. Mai 1952

Jung
N o t a r



Ingeborg Jung
N o t a r

Aeusserung so auf, dass der Antragsgegner zu 1, ...

THE UNITED OXFORD HOSPITALS

9

Telephone
OXFORD 48651

The Churchill Hospital
Headington, Oxford

Registered-- Urgent.



RADIOTHERAPY

An Herrn Richter Dr Roscher
Landes gerichtsdirector
2, Wiedergutmachungskammer
Landesgerichtsamt,
Hamburg Germany.

I June 1952.

Reference 2 WiK 2I4 /52

VI /Z 4535 - 52
5726

WINDSCHAUER gegen LUDERSund DEUTSCHE REICH

05210-WI97_vII7

Your Lordship,

On a recent phone conversation to Germany, I have been informed that the files have been returned from the Gericht Berlin Schöneberg after interrogation of our witnesses. My solicitor, Herr Heinz Lohmuller Dusseldorferstrasse 32 Berlin WI5 represents my parents.

My mother is at present resident in Berlin. We have great expenses in order to ask for honest compensation. My parents are getting older and they are only asking for compensation for that which was taken away on an unjust basis. I shall be grateful if your lordship could expedite this matter.

I should like to emphasize that my parents are getting older and since they lost their hard earned property haven't had a home of their own. It is seven years after the war, I think it is time that their claim is fulfilled, and that they can furnish once more a home of their own where they could spend the last years, may they be many, of their life.

Thanking you in anticipation,

I am,

Yours obedient servant.,

Dr. H. Windschauer, M.B., B.S., (Lond.)

H. Windschauer

memb. B.M.A. Engl.

6401

NRP, I

Ho. Surgeon. **RADIOTHERAPY**
Registered Medical Practitioner
in United Kingdom.

Verhandlungstermin

den 10. 7. 1952 9 3/4 Uhr

Hamburg, den 9. Juni 1952¹⁹

Der Vorsitzende

der Wiedergutmachungskammer 2

Plauer

3 x Post (2 x in. Wskd)

geladen

m/6.52

Greve

[Signature]

Heinz Lohmüller
Rechtsanwalt



Berlin W 15, den 10. Juni 1952
Düsseldorfer Straße 32
(Ecke Konstanzer Str.)
Ruf 91 36 48

L/La

An das
Landgericht Hamburg,
2. Wiedergutmachungskammer,
H a m b u r g

Form. 10/7.52

Durchschläge an beide Gegner

14. Juni 1952

Betr.: Windschauer ./ 1.) L u e d e r s,
2.) Deutsches Reich, Oberfinanzdirektion
Hamburg,
Akt.z.: 2 WiK 214/52 - VI/Z.4535-5726-

2
Die Bekundungen der Zeugin Steinmetz, sowie die Erklärung des Herrn Wilhelm Meissner haben eindeutig ergeben, dass der Inhalt des Lifts im Zeitpunkt seiner ungerechtfertigten Entziehung noch vorhanden und damit feststellbar im Sinne des REG war. Es ist ferner erwiesen, dass der Liftinhalt sich zuletzt in der Verfügungsgewalt des Antragsgegners zu 1) befand, der ihn im Auftrage des damaligen Deutschen Reiches versteigern sollte. Diesem Auftrage ist der Antragsgegner zu 1) indessen nur teilweise nachgekommen. Dies geht aus dem Umstande hervor, dass der Antragsgegner zu 1) insgesamt nur 6.167,25 RM an die Norddeutsche Bank abgeliefert hat, während der wirkliche Wert des Lifts fast 10x so hoch war. Selbst wenn man in Betracht zieht, dass die auf einer Versteigerung erzielten Erlöse nicht dem vollen Wert der Gegenstände entsprechen, so muss dabei verblieben werden, dass der Antragsgegner zu 1) höchstens einen geringfügigen Teil der ihm übergebenen Gegenstände versteigert und abgerechnet hat, während er gerade die wertvollsten Gegenstände wie Teppiche, Möbel, Silber u.a.m. beiseitegeschafft und für eigene Rechnung verwertet hat. Der Verlust dieser Gegenstände ist daher durch die eigenen Massnahmen der Antragsgegner, also vorsätzlich, herbeigeführt worden, sodass die Antragsteller einen Anspruch auf Schadensersatz gemäss Art. 26 REG haben.

Der Antragsgegner zu 1) ist sich auch über seine Verpflichtung zum Schadensersatz völlig im klaren. Als der Sohn der Antragsteller, Dr. H. Windschauer, etwa zwischen dem 14. und 16. 1. 52, den Antragsgegner zu 1) in Hamburg aufsuchte, und sich nach dem Verbleib des Liftsinhalts erkundigte, erwiderte der Antragsgegner zu 1) etwa folgendes:

"Er könnte sich nicht mehr an die Sache erinnern und auch nicht sagen, ob er der Versteigerer war; Dr. W. und seine Eltern sollten glücklich sein, dass sie noch lebend davongekommen seien."

Als Dr. Windschauer ihm vorhielt, dass er nach Auskunft der Norddeutschen Bank in Hamburg dort am 12. 7. 41 einen Betrag von 6.167,25 RM aus der Versteigerung Windschauer einbezahlt habe, entgegnete der Antragsgegner zu 1) plötzlich:

"Sehen Sie, das ganze Geschäft gehört mir nicht."

Gemeint war damit das Geschäft, in dem diese Unterredung stattfand. Dr. W. deutete dem Antragsgegner zu 1) daraufhin an, dass er die Angelegenheit einem Anwalt übergeben würde, worauf dies völlig unmotiviert erwiderte, dass er den Antragstellern helfen würde, wenn diese seine Hilfe brauchen würden. Dr. W. fasste die Äusserung so auf, dass der Antragsgegner zu 1) einen gewissen

Betrag freiwillig zahlen wuerde, wenn der Antragsteller auf den Rechtsweg verzichten wuerde. Eine derartige Aeusserung waere jedenfalls unversaendlich, wenn der Antragsgegner zu 1) ein reines Gewissen haben wuerde.

Beweis fuer alles Vorstehende:

Zeugnis des Herrn Dr. H. Windschauer, The United Oxford Hospitals, The Churchill Hospital Headington, Oxford, der auch bereit ist, eine entsprechende eidesstattliche Versicherung vor dem englischen Notar oder dem Deutschen Generalkonsulat abzugeben.

Nach diesseitigem Dafuerhalten ist die Sache entscheidungsreif, wobei im Falle des Antragsgegners zu 1) Leistung, im Falle des Antragsgegners zu 2) Feststellung verlangt wird.

Der Wert der Gegenstaende zur Zeit der Versteigerung betrug nach der ueberreichten Aufstellung 58.787.50 RM ;
nach Abzug der vom Antragsgegner zu 1) abgelieferten und vom Deutschen Reich vereinnahmten 6.167,25 RM
ergibt sich immer noch ein Fehlbetrag von 52.620.25 RM, fuer den der Antragsgegner zu 1) aufzukommen hat.

Nach dem Grundsatz der Naturalrestitution ist dieser Betrag im Verhaeltnis 1:1 auf Deutsche Mark Bank der Deutschen Laender umzustellen. Es wird dem Antragsgegner zu 1) hiermit letztmalig anheimgestellt, einen annehmbaren Vergleichsvorschlag zu machen, der den Belangen der Antragsteller Rechnung traegt. Sollte der Antragsgegner zu 1) dazu nicht bereit sein, so bitte ich um Anberaumung eines moeglichst nahen Termins zur muendlichen Verhandlung.

Je eine Abschrift fuer die beiden Antragsgegner anbei.

H. Windschauer
Rechtsanwalt

Georg Lüders

Vereid. und öffentl. best. Versteigerer
Geschäftsräume und Kontor:
Osterstraße 33
Bankkonto: Vereinsbank, Filiale Barmbek
Postscheckkonto: Hamburg 44290

HAMBURG 19 den 16. Juni 1952
Telefon: 44 49 85
Privat: 25 00 68



Form. 1077.52

An das
Landgericht,
2. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

Betr.: Aktenzeichen 2 Wik 214/52/Windschauer

Auf Ihre Zuschrift vom 11. Juni möchte ich Ihnen Folgendes erwidern:

Die mir im Auftrage des Deutschen Reiches zugewiesenen Lifts wurden von mir ordnungsgemäss versteigert bis auf die Gegenstände, die vorher von der Sozialbehörde oder anderen Dienststellen übernommen wurden.

Die Sozialbehörde erschien 2 Tage vor der Versteigerung und kaufte Möbel, Geschirr, Wäsche, Betten usw. zum Schätzpreis. Sie erhielt dann die Rechnung mit Angabe des Namens und der Aktennummern der Lifts. Die Summe der Rechnungen wurde an die Finanzkasse überwiesen. Auf diese Art wurden ebenfalls die sogenannten Gästehäuser eingerichtet.

Weitere nähere Angaben kann ich heute nicht mehr machen, da ich 1945 total ausgebombt wurde und ich somit nicht mehr im Besitz irgendwelcher Unterlagen bin.

Hochachtungsvoll !

Georg Lüders
Georg Lüders
vereid. und öffentl. bestellter Versteigerer

V.
1) Anliegende Abdrucke
an Ankaufsgüter Lüders
zurück mit der Bitte,
Dunkelablage aus diesen
Schreiben v. 16. u. 17. 6.
erzureichen
2) 1 Woche.

19. Juni 1952

Vormerk.

Die Heschiffen der beiden Schriftsätze Lüders Bl. 15 u. 16 d. A. sind zusammen mit der Bl. 18 d. A. dem Auftragstell. Herrn R. Lohmüller, Berlin, übersandt worden z. Bekräftigung bis zum Termin am 17. 52. binden. Folien.

23. Juni 1952

Abg. 1.1
20. Juni 1952

~~27.6.~~

R.

[Signature]

4

16
Georg Lüders

Vereid. und öffentl. best. Versteigerer

Geschäftsräume und Kontor:
Osterstraße 33

Bankkonto: Vereinsbank, Filiale Barmbek
Postscheckkonto: Hamburg 442 90

HAMBURG 19, den 17. Juni 1952

Telefon: 44 49 85
Privat: 25 05 68

Form. 1077.52



An das
Landgericht,
2. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36

Betr.: 2 Wik 214/52 - VI/Z.4535 - VI/Z.5726
Windschauer

In Beantwortung des gegnerischen Schriftsatzes vom 10. Juni sowie unter Bezugnahme auf mein gestriges Schreiben teile ich Ihnen Folgendes mit :

Gegen die im gegnerischen Schriftsatz gemachten Äusserungen, ich habe die wertvollsten Gegenstände wie Teppiche, Silber usw. beiseitegeschafft und für eigene Rechnung verwertet, lege ich hiermit schärfsten Protest ein. Es handelt sich hierbei um eine ganz niederträchtige Verleumdung, die ich in keiner Weise dulden werde. Ebenfalls die angebliche Behauptung : Herr Dr. W. u. seine Eltern sollten glücklich sein, dass sie noch lebend davongekommen seien, ist völlig unrichtig und an den Haaren herbeigezogen. Was meine Äusserung anbetrifft, dass ich den Antragstellern helfen würde, falls sie diese Hilfe brauchen würden, so ist das richtig. Wenn Herr Dr. W. daraus ableitet, dass ich bereit wäre, ihm einen Betrag freiwillig zu zahlen, so ist er auf einem vollkommen falschen Weg.

Ich möchte hier noch einmal ausdrücklich feststellen : Die mir im Auftrage des Deutschen Reiches übergebenen Lifts wurden von mir ordnungsgemäss versteigert. Wie bereits in meinem vorigen Schriftsatz angeführt, wurden sehr viele Sachen - und nicht die schlechtesten - von der Sozialbehörde und anderen Dienststellen (u.a. auch die Gestapo) zum Schätzpreis übernommen.

Zusammenfassend teile ich Ihnen mit, dass ich mir künftig derartig gemeine Schriftsätze verbitte, andernfalls ich die Angelegenheit meinem Anwalt übergeben werde. Möge Herr Dr. W. sich an die Stellen halten, die wirklich für den Verlust seiner Sachen verantwortlich sind. Die gegnerische Behauptung, dass ich mir über meine Verpflichtung zum Schadensersatz völlig im Klaren wäre, ist eine Dummheit.

Es tut mir leid, Ihnen auf Grund meiner Ausbom-
bung keine weiteren Einzelheiten geben zu können und zeichne

hochachtungsvoll,

G. Lüders
Georg Lüders

vereid. und öffentl. bestellter Versteigerer

20

Y. J. J.
25.10.52

THE UNITED OXFORD HOSPITALS

Telephone
OXFORD 48651

The Churchill Hospital
Headington, Oxford

URGENT REGISTERED

REFERENCE 2WIK 214/52

VI/Z 45356 VI Z5726

23rd June 1952

An den Landesgerichtsdirector,
Landesgerichtsamts Hamburg
2, Wiedergutmachungskammer
Germany.

Your lordship,
In respect of the letter signed by one of your civil servants, dated the 17th June 1952, informing me about the proceedings under the above reference number, I wish to inform you that I am prepared to come to Hamburg to participate in the cause of Justice in a democratic Jury.

I shall have to ask the court that the person or state against whom action has been filed will have to pay all expenses for Family Windschauer, which have been produced through the proceedings. The list of expenses will be furnished to the court when final judgement has been made. As I am a professional man with heavy responsibilities in Oxford my time spent in Hamburg will be limited to a few days, and I therefore wish and shall be grateful to the court if final judgement can be made on the same day. I therefore ask the court that should further evidence be needed in winding up the affairs, should any further documents be required they should do so before that date in order to prevent further expenses, and wasting the time of the very busy Director. I shall be grateful to the court if they would take note of my letter.

I sign my name on this letter having certain rights and powers in matters of official proceedings in the United Kingdom and Colonies, as a registered medical practitioner, the rights and powers are laid down by the law in this country.

DR. H. WINDSCHAUER M.B., B.S., Lond.,
member of the British Medical Ass.
and convocation of the University of London.

Seal

UNITED OXFORD HOSPITALS
CHURCHILL HOSPITAL
HEADINGTON,
OXFORD.

H. Windschauer
M.B.B.S. Lond.
my Registration No. 81594.
Date 28/6/52

21

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer.

2 WiK 214/52

VI/Z. 4535

VI/Z. 5726

Hamburg 36, den 28. Juni 1952
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude.

Herrn
Herrn Dr. H. Windschauer
Königlich Britischen
Generalkonsul
Landgerichtsbau
Hamburg 36
Neuer Jungfernstieg 16

28. Juni 1952

Sehr geehrter Herr Dr. Windschauer!

Sehr geehrter Herr Generalkonsul!

Auf Ihr Schreiben am 25. ds. Mts. vorgelegtes Schreiben in Sachen

Windschauer gegen Lüders und Deutsches Reich
- Aktenzeichen: 2 WiK 214/52 -

erwidere ich Ihnen folgendes:

Wie ich aus der Akte Windschauer ersehe, ist Herr Dr. H. Windschauer, Churchill Hospital, Headington, Oxford, überhaupt nicht zur Akte legitimiert. Er ist der Sohn der Antragsteller, die durch Herrn Rechtsanwalt Heinz Lohmüller in Berlin vertreten werden. Trotzdem habe ich Herrn Dr. Windschauer auf seine beiden in Ihrem Schreiben erwähnten Briefe, in denen er um Beschleunigung des Verfahrens im Hinblick auf die Notlage seiner Eltern bat, sofort einen Verhandlungstermin auf den 10. Juli ds. Js. anberaumt, was ich ihm inzwischen auch habe mitteilen lassen.

Nunmehr erreicht mich ein neues Schreiben von Herrn Dr. Windschauer vom 23. ds. Mts., mit dem er mich von seiner Anwesenheit im Termin vom 10. Juli in Kenntnis setzt und bei mir anfragt, ob er Ersatz seiner Reisekosten beanspruchen kann. Ich habe ihm darauf erwidert, daß er keine Erstattung solcher Unkosten verlangen könnte, da sein persönliches Erscheinen vom Gericht nicht angeordnet wäre und ihm empfohlen, von der Reise nach Hamburg abzusehen und sich an den Rechtsanwalt seiner Eltern zu wenden.

Sie mögen, sehr geehrter Herr Generalkonsul, aus diesen Ausführungen entnehmen, daß seitens der Wieder-

gutmachungskammer

gutmachungskammer alles geschieht, um sogar den
Wünschen der Angehörigen der Wiedergutmachungsbe-
rechtigten nach Möglichkeit zu entsprechen. Nach
meinem Dafürhalten lag keine Veranlassung für
Herrn Dr. Windschauer vor, sie in dieser Angelegen-
heit zu bemühen.

30. Juni 1952
cb
[Signature]

Herrn
Königlich Preussischen
Landgerichtsdirektor
Vorsitzender
der 2. Wiedergutmachungskammer.

Sehr geehrter Herr Generalkonsul!

Am 1. Juni 1952, am 25. d. Mts., vorgelagter Schrei-
ben in Sachen

Windschauer gegen Lüders und Deutsches Reich
- Aktenzeichen: 2 WIK 214/52 -

erwidere ich Ihnen folgendes:

Wie ich aus der Akte Windschauer ersehe, ist
Herr Dr. H. Windschauer, Chancobill Hospital, Haddington,
Oxford, überhaupt nicht zur Akte legitimiert. Er ist der
Sohn der Antragsteller, die durch Herrn Rechtsanwalt
Heinz Köhlfür in Berlin vertreten werden. Trotzdem habe
ich Herrn Dr. Windschauer auf seine beiden in Ihrem Schrei-
ben erwähnten Briefe, in denen er um Beschlagnahme des
Verfahrens im Hinblick auf die Notlage seiner Eltern bat,
sogleich einen Verhandlungstermin auf den 10. Juli d. J. an-
beraumt, was ich ihm inzwischen auch habe mitteilen
lassen.

Herrn Dr. Windschauer vom 25. d. Mts., mit dem er mich
von seiner Anwesenheit im Termin vom 10. Juli in Kenntnis
setzt und bei mir anfragt, ob er Ersatz seiner Befehlskosten
beanspruchen kann. Ich habe ihm darauf erwidert, daß er
keine Ersatzung solcher Unkosten verlangen könnte, da
sein persönliches Erscheinen vom Gericht nicht angeordnet
wäre und ihm empfohlen, von der Ratze nach Hamburg zurück-
sehen und sich an den Rechtsanwalt seiner Eltern zu wenden.
Sie mögen, sehr geehrter Herr Generalkonsul,
aus diesen Ausführungen entnehmen, daß seitens der Wiederg-

gutmachungskammer

31

Georg Lüders

Vereid. u. öffentl. best. Versteigerer

Geschäftsräume und Kontor:

Osterstraße 33

Bankkonto: Vereinsbank, Filiale Barmbek
Postscheckkonto: Hamburg 442 90

HAMBURG 19, den 10. Juli 1952

Telefon: Privat 25 05 68

Kontor 44 49 85



An das
Landgericht,
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36
Sievekingplatz
Ziviljustizgebäude

Betr.: 2 Wik 214/52 - VI/1535 - VI - 5726

Wegen der heute morgen stattgefundenen Verhandlung
in Sachen Windschauer teile ich Ihnen mit, dass Herr Lüders wegen
Krankheit nicht erscheinen konnte.

Hochachtungsvoll !

Georg Lüders
Georg Lüders

vereid. und öffentl. bestellter Versteigerer

39

Aktenzeichen: 2 Wik 214/52
VI/Z. 4535 u. 5726

Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache —

Gegenwärtig:

W i n d s c h a u e r

~~Landgerichtsdirektor~~

Bev.: RA. Heinz Lohmüller, Berlin

~~als Vorsitzender,~~

~~Landgerichtsrat~~

Beauftragter Richter

"
als ~~Besitzer~~ Einzelrichter

gegen
1. Georg L ü d e r s
2. Deutsches Reich

Luschei, JA.

-Oberfinanzdirektion-

W 197 - BV 43 b

Bev.: zu 1) RA. Dr. Rolf Weise, Hamburg,

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller niemand

der ~~für~~ Antragsgegner zu 1) persönlich mit
RA. Dr. Weise

für Antragsgegner zu 2) Herr Fischer-Hübner,
ferner der nachstehend aufgeführte Zeuge.

Den Beteiligten wurde eröffnet, dass der zu heute geladene Zeuge Schopmann sein Ausbleiben entschuldigt habe. Erneute Ladung bleibt vorbehalten.

zur Wahrheit ermahnt und
Der Zeuge H u c k wurde auf die Bedeutung des Eides und die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen und wie folgt vernommen:

Zur Person: Ich heiße Andreas H u c k, 68 Jahre alt, Auktionator, wohnhaft Hamburg-Altona, Barnerstr. 1, (Fachgruppenobmann des Vereins Hamburger Auktionatoren), mit den

Parteien

Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Ich bin der Vorsitzende des Vereins Hamburger Auktionatoren. Ich kann nur so viel über den Hergang von Auktionen bei Versteigerung jüdischen Umzugsgutes sagen, dass die Lifts, soweit sie unbeschädigt waren, noch verplombt uns Versteigerern ins Lokal gefahren wurden und dass wir sie dort erst öffneten. Zollbeamte waren nicht zugegen. Trotz Vorhalts der OFD. ist mir nicht bekannt, dass in den Lifts Listen (Packlisten) oder Listen der Devisenstelle lagen oder dass Zollbeamte zur Prüfung, ob nichtgenehmigte Sachen im Lift waren, zur Auktion erschienen. Mir ist auch nicht bekannt, dass, weil die Sachen im Freihafen gelegen haben, von uns als Versteigerern Abzüge für den Wiedereinfuhrzoll vom Bruttoerlös gemacht wurden.

Auf Vorhalt: Ich muss mich berichtigen: Am Anfang kamen noch öfter Zollbeamte mit, d.h. bei Lieferung der Lifts. Ich erinnere aber nicht, dass Zollbeamte irgendwelche Eingriffe machten, auf unerlaubten Inhalt prüften oder sogar Zoll erhoben. Im allgemeinen wurde ein Lift in einem Male versteigert, nicht in mehreren getrennten Teilauktionen. Natürlich kam auch so etwas gelegentlich vor, es war aber eine Ausnahme. Ich kann mir praktisch nicht denken, dass ein Versteigerer, zumal ein vereidigter, es riskierte, Sachen beiseite zu bringen, die er versteigern sollte. Theoretisch war es möglich gewesen, weil ja keine Packliste dabei war und die Gestapo, die uns an sich überwachte, meines Erachtens keine Gegenkontrolle hatte. Dass ganze Ladungen oder grosse Partien verschwanden, halte ich aber für fast ausgeschlossen, denn ich weiss aus einem Fall Dessau, der einmal bei nichtjüdischem Umzugsgut in Harburg, das mir zur Weiterbehandlung übergeben war, auch kleine Sachen, wie Radiobirnen beiseite gebracht hatte und deswegen bestraft wurde und ins KZ. kam, wo er auch verstarb. Wenn 1 Lift beschädigt war, was durch Witterungseinflüsse und anderes vorkam, wurde dieses regelmässig in dem Versteigerungsprotokoll vermerkt. Es haben verschiedene Behörden auf Anweisung der Gestapo Sachen vor der Auktion entnehmen dürfen, insbesondere die Sozialbehörde, das Museum für Kunst und Gewerbe und das Altonaer Museum, ab und zu, auch die Gestapo etwas genommen, vielleicht für ihre Büros. Die Museen bezahlten

ten durch Überweisung. Der Sozialbehörde wurde der Betrag kreditiert. Ich glaube, der Betrag wurde dann verrechnet.

40

Ich muss noch bemerken, dass auch gewisse Sachen anweisungsgemäss vorher aus den Lifts genommen und ohne Versteigerung, sei es vernichtet oder abtransportiert sind, so z.B. verbotene Bücher des 3. Reiches und auch Gegenstände sog. entarteter Kunst.

Laut diktiert und genehmigt.

Der Antragsgegner zu 1) erklärte nach Befragen: Es ist nicht nur richtig, dass allgemein bei solchen Versteigerungen die Sozialbehörde und die Gestapo, auch andere Dienststellen gewisse Sachen vor der Auktion herausnahmen. Ob dies bei der Partie Windschauer der Fall war, weiss ich nicht. Ich erinnere z.B., dass bei anderen Versteigerungen eine Reihe Prominenter, z.B. ^{der Gazi} Jägermeister, mit Extrabescheinigungen der Gestapo kamen und nahmen bestimmte Sachen heraus. Ich erinnere z.B., dass auch ein Professor vom Altertummuseum sich Sachen für das Gästehaus der Stadt Hamburg herausgesucht hat. In diesen Fällen sind aber die Beträge, die wir als Auktionator schätzten, bezahlt und überwiesen worden, aber nicht an uns.

X

III

der Aussage
Auf Vorhalt der Zeugin Steinmetz und auszugsweise der Verlesung der eidesstattlichen Versicherung des Herrn Meissner erklärte der Antragsgegner zu 1): Ich erinnere diese Vorgänge gar nicht, kann aber sagen, dass ich mehrere Versteigerungslokale hatte, und zwar: Moorkamp 5, Papenhuderstr. 38 und 40 und Papenhuderstr. 41/43 (also 3 Lokale Papenhuderstr.) und Ballindamm.

Laut diktiert und genehmigt.

Laur

Smichei

1) Abschrift an Partisanen
2) nach 3 Wochen

18 Aug 1952

11/12 12.8.52

mt. 3/9.

Z



Kunst- und Auktionshaus
W. C. H. SCHOPMANN & SOHN

INHABER HEINRICH SCHOPMANN
Verordneter und öffentlich bestellter Auktionator und Taxator



44

HAMBURG 36, den 8. August 1952
HOHE BLEICHEN 30
Ruf: 34 64 22, Privat: 49 40 20
35 21 02

An
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g

Sievekingsplatz - Zimmer 625 - 1. Stock

Aktenzeichen: 2 Wik 214/52
V1/Z 4535 - 5726

In der Sache Windschauer ./.. Lüders, Georg
Deutsches Reich

ist unser Herr Heinrich Schopmann auf Montag, den 11.
August, vorm. 10 Uhr als Zeuge geladen.

Da aber Herr Sch. an diesem Tage eine Besprechung ~~nicht~~ dem
Herrn Regierungspräsidenten in Stade hat, ist es ihm leider
nicht möglich im obigen Termin zu erscheinen.

Hochachtungsvoll!

W. C. H. Schopmann & Sohn
Lüders

Dr. Hans Dehn
Dr. Edgar Wiegers
Dr. Kurt Mittelstein
Dr. Helmut Seifert
Heinz Wasa Rodig
Hans Paetow
Rechtsanwälte

Bankkonten: Vereinsbank in Hamburg
Hamburgische Landesbank - Girozentrale
beide unter Dr. Hans Dehn Anwaltsgemeinschaft
Postscheckkonto: Hamburg 457 10
unter Dres. Dehn, Wiegers und Mittelstein

MI/T. 59 104

Abchrift ist Herrn Dr. Weise
pers. zugestellt. 50

Hamburg 36, den 10. September 1952
Neuer Wall 10II. „Gutruf-Haus“
Fernruf: Sammel-Nr. 34 87 55

Termin: 12. September 1952, 12 Uhr

eing. 11. Sept. 1952 la.

An das Landgericht Hamburg,
2. Wiedergutmachungskammer,

H a m b u r g .

2 WIK 214/52

Vorbaufig. p.d.d.

Nbg 11.9.1952

2

In der Rückerstattungssache

1/ Leon Windschauer gegen 1/ Georg Lüders
2/ Salomea Windschauer 2/ Deutsches Reich - Oberfinanz-
/RAe. Dres. Dehn, Wiegers pp.7/ direktion - W 197-BV-43b-
/zu 1/ RA. Dr. Rolf Weise/

zeige ich an, dass ich nunmehr die Berechtigten vertrete. Vollmacht der Antragstellerin zu 2/ füge ich bei. Die Vollmacht des Antragstellers zu 1/ auf die Antragstellerin zu 2/ ist bereits mit Schriftsatz vom 14. 3. 1952 bei dem Wiedergutmachungsamt Hamburg eingereicht worden.

In der Sache selbst wird zur Vorbereitung des auf den 12. September 1952, 12 Uhr, anberaumten Termins folgendes vorgetragen.

I.

2
Bezüglich des Antragsgegners zu 1/ wird es in die Entscheidung des Gerichts gestellt, ob der Antragsgegner durch seine Aeusserung, er werde den Antragstellern helfen, seine Rückerstattungs- bzw. Entschädigungspflicht anerkannt hat.

II.

In Bezug auf den Antragsgegner zu 2/ wird folgendes vorgetragen:

- 1/ Dem Grunde nach hat die Oberfinanzdirektion Hamburg die Ersatzpflicht des Deutschen Reiches bereits anerkannt.
- 2/ Die bisherige Beweisaufnahme hat ergeben, dass sämtliche in der von der Antragstellerin eingereichten Liste aufgeführten Gegenstände, mit Ausnahme der in einer öffentlichen Ankaufsstelle abgelieferten Silbersachen, im Werte von RM. 2.500.--, in dem Lift verpackt wurden, und zwar in Gegenwart von zwei Zollbeamten. Dies folgt aus der Vernehmung der Zeugin S t e i n m e t z vom 24.5.1952, der eidesstattlichen Erklärung dieser Zeugin vom 31.1.1952 und der im Original als Anlage beigefügten eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin zu 2/ selbst. Dass der gesamte Liftinhalt in das Eigentum des Deutschen Reiches übergegangen ist, folgt aus der Vernehmung des Zeugen H u c k , der bekundet hat, dass die Lifts jeweils verblommt in das Versteigerungslokal transportiert wurden.
- 3/ Aus dem bisherigen Beweisergebnis folgt weiter, dass jeweils vor den Versteigerungen von den verschiedensten Stellen Gegenstände entnommen wurden.
- a/ Nach dem Schriftsatz des Antragsgegners zu 1/ vom 16. 6.1952 an die Wiedergutmachungskammer wurden die Gästehäuser der Stadt Hamburg mit jüdischem Umzugsgut ausgestattet.
- b/ Nach dem gleichen Schriftsatz entnahm die Sozialbehörde Möbel, Geschirr, Betten, Wäsche usw. Nach dem Schriftsatz des Rechtsanwält Dr. Weise vom 14.7.1952 wurden von der Gestapo und anderen Behörden und Dienststellen, auch von der Deutschen Arbeitsfront Gegenstände entnommen.
- c/ Nach der Aussage des Versteigerers H u c k erhielten die verschiedenen Hamburger Museen wertvolle Sachen aus dem Umzugsgut.
- d/ Nach der Aussage des Antragsgegners zu 1/ erschien

SL

vor den Versteigerungen eine Reihe Prominenter, z.B. der Gau-Jägermeister mit Extra-Bescheinigungen der Gestapo und nahmen verschiedene Sachen heraus.

e/ Ein Teil der Bücher und Gegenstände sog. entarteter Kunst wurden vernichtet.

Dass auch gerade im vorliegenden Fall derartige Entnahmen grösseren Umfanges erfolgt sind, ergibt sich aus der Tatsache, dass nur ein ganz geringer Teil des Umzugsgutes, und zwar die weniger wertvollen Sachen seinerzeit tatsächlich versteigert wurde. Dies folgt eindeutig aus der Vernehmung der Zeugin S t e i n m e t z, deren eidesstattlichen Erklärung und ferner der eidesstattlichen Versicherung des Zeugen M e i s s n e r vom 26. 5.1952.

Nach alledem kann das Deutsche Reich den Gegenbeweis gemäss Art. 26 Abs. 2 REG nicht führen und ist für die Entziehung des gesamten in der vorgenannten Liste enthaltenen Umzugsguts verantwortlich.

3/ Bei den in der Liste des Umzugsgutes angegebenen Preisen handelt es sich um RM.-Preise zur Zeit der Entziehung. Dass es sich vorwiegend um besonders wertvolle Gegenstände gehandelt hat, folgt wiederum aus der Vernehmung der Zeugin S t e i n m e t z und deren eidesstattlicher Erklärung, sowie aus der eidesstattlichen Versicherung der Antragsstellerin zu 2/ persönlich vom 4.9.1952. Ausserdem wird hierzu als weitere

A n l a g e

eine auszugsweise Abschrift einer eidesstattlichen Erklärung von M a r g a v o n K a m m e r m a y e r vom 29.1. 1952 beigelegt.

Aus alledem folgt, dass der Wert des Umzugsgutes

RM. 58.787,50

abzüglich abgelieferter Silbersachen im Werte von

RM. 2,500.--

RM. 56.287,50

betrug.

Die Antragstellerin verlangt DM-Zahlung und bezieht sich zur Begründung hierfür vollen Umfanges auf den Beschluss des Oberlandesgerichts Bremen vom 20.6. 1950 in NJW/RZW 1952 Seite 231.

Es wird demgemäss beantragt,

- 1/ das Deutsche Reich zu verurteilen, an die Antragsteller DM.56.287,50 zu erstatten,
- 2/ hilfsweise festzustellen, dass das Deutsche Reich verpflichtet ist, die Antragsteller wegen Entziehung von Umzugsgut im Werte von RM.56.287,50 zu entschädigen.

Für die Antragsteller

Der Rechtsanwalt:

meinen Anwalt eine Liste von Hausratsgegenständen, Wäsche und Ähnliches, eingereicht, die seinerzeit in einen Koffert verpackt wurden. Für die Antragsteller anzuwenden. Die von mir an den Rechtsanwalt übergebenen Gegenstände sind sämtlich in dem Koffert verpackt worden. Ich habe jedoch nicht vollständig, weil ich in Cedaratais keine weiteren Gegenstände, die innerhalb des Kofferts gewesen sind, eingereicht, insbesondere die Ausstattung von beiden Bänken, doppelte Wäsche und Staubsauger, Gemälde und Ähnliches mehr.

Die in der vorgenannten Liste von mir angegebenen Preise geben den Wert zur Zeit der Verpackung wieder. Insbesondere bei der Wäsche handelt es sich fast durchweg um ganz neu angeschaffte Dinge. Dass die Hälfte der Wäsche war ganz beinahe wertvoll, weil sie mit Handarbeiten nach Toledo-Arbeit versehen war. Die Leinwandstücke stammte ausschließlich aus meinem eigenen Geschäft. Ebenso die 36 Leinwandstücke. Gleichfalls neu angeschafft war ein grosser Teil der Porzellane und einige andere Zinnwaren. Ähnliches in der Liste aufgeführte Gegenstände

34

Eidesstattliche Versicherung

Ich, die unterzeichnete Frau Salomea
W i n d s c h a u e r geb. Stolz, Berlin-Charlottenburg,
Tauroggenerstrasse 46, versichere hiermit das Folgende
an Eidesstatt, nachdem ich mich über die Bedeutung der
Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung sowie die
Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung un-
terrichtet habe.

Ich habe unter dem 11. Februar 1952 durch
meinen Anwalt eine Liste von Hausratsgegenständen, Wäsche
und ähnliches, eingereicht, die seinerzeit in einen
Lift verpackt wurden, weil ich gezwungen war, auszu-
wandern. Die von mir aufgeführten Gegenstände sind
sämtlich in dem Lift verpackt worden. Diese Liste ist
jedoch nicht vollständig, weil ich nur aufgenommen habe,
was ich im Gedächtnis behalten habe. Inzwischen sind
mir weitere Gegenstände, die innerhalb des Lifts ge-
wesen sind, eingefallen, insbesondere die Ausstattung
von meinem Sohn, doppelte Wäsche und Staubsauger,
Gemälde und ähnliches mehr.

Die in der vorgenannten Liste von mir
eingesetzten Preise geben den Wert zur Zeit der Weg-
nahme wieder. . Insbesondere bei der Wäsche handelt
es sich fast durchweg um ganz neu angeschaffte Dinge.
Etwa die Hälfte der Bettwäsche war ganz besonders
wertvoll, weil sie mit Handarbeiten nach Toledo-Arbeit
versehen war. Die Damenwäsche stammte ausschliesslich
aus meinem eigenen Geschäft. Ebenso die 36 rein-seide-
nen Blusen.

Gleichfalls neu angeschafft war ein grosser Teil des
Porzellans und einige andere Einrichtungsgegenstände.
Sämtliche in der Liste aufgeführten Teppiche mit Aus-

55

Berlin, 23. Jan. 1952

Ausnahme des unter der Ueberschrift "Wohnzimmer" aufgeführten Teppiches, waren echte Teppiche.

Das Herrenzimmer habe ich mir selbst nach Entwürfen von Herrn Professor Klein anfertigen lassen.

Ich habe sämtliche Gegenstände sehr vorsichtig bewertet und habe eher zu niedrige Preise eingesetzt als zu hohe.

Hamburg, den 4. September 1952

Julienne Trieloch

.....

.....

Frau von Schwarz war seitlich vor dem Herrn ...
K. H. v. 1917/18, ...
Berlin, ...
andere Ihre persönlich ...

Berlin, 23. Januar 1952

Auszugsweise Abschrift

Marga von Kammermayer

Berlin, 29. Jan. 1952

Dr. Edgar Wiegand

Dr. Kurt Meyer

Dr. Helmut

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Frau Marga von Kammermayer, wohnhaft in Berlin-Wilmersdorf, Landhausstrasse 44, versichere hiermit an Eidesstatt, indem mir die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung sowie die Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung bekannt sind:

Ich kenne Frau W i n d s c h a u e r seit etwa 1934. Frau Windschauer eröffnete damals ein Damenwäschegeschäft "Wisa" /Zusammensetzung aus ihrem Namen Windschauer und Salomea/ am Kurfürstendamm 220. Ich habe von diesem Zeitpunkt ab das Geschäft buchhalterisch und steuerlich betreut und zwar in meiner Eigenschaft als beeidigte Bücherrevisorin. Mir fiel schon seinerzeit bei Eröffnung des Geschäfts auf, dass die Einrichtungsgegenstände besonders wertvoll waren. Bei den Möbeln handelte es sich um Spezialanfertigungen aus teurem Holz. Ebenfalls waren die Teppiche im Geschäft echte Stücke. Im allgemeinen war es nicht üblich, einderartiges Geschäft so kostbar einzurichten. Ich bin deshalb damals mit Frau Windschauer die Rechnungen im einzelnen durchgegangen, um sie steuerlich verwerten zu können. Ich habe mir das Geschäft seinerzeit persönlich angesehen, zumal ich als Frau für ein derartiges Geschäft besonderes Interesse hatte."

.....
..... 1

gez.: Marga von Kammermayer

Frau von Kammermayer hat sich vor mir durch ihren Personalausweis Nr. II b 19017/46, ausgestellt am 7. August 1946 vom Pol.-Präs. in Berlin, ausgewiesen und die vorstehende Unterschrift in meinem Büro persönlich vollzogen.

Berlin, 29. Januar 1952

Rechtsanwalt

gez.: Lohmüller

Heinz Lohmüller

Rechtsanwalt

Berlin W 15

Düsseldorfer Strasse 32

.....2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 Wik 214/52

IV/Z. 4535
5726**Öffentliche Sitzung**

In der — Rückerstattungs — Sache —

Gegenwärtig:

W i n d s c h a u e r

Landgerichtsdirektor

Bev.: RA. Dr. Rodig, Hamburg

als Vorsitzender

Landgerichtsrat

Beauftr. Richter Faull

gegen

als Besitzer Einzelrichter

1. Georg L ü d e r s

Luschei, JA.

2. Deutsches Reich
Oberfinanzdirektion

O 5210 - W197 - V 117

als Urkundsbeamter

Bev. zu 1) RA. Dr. Rolf Weise, Hbg.

der Geschäftsstelle

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller Ref. Michelsen für Dr. Rodig

mit Untervollmacht

der ~~für~~ Antragsgegner zu 1) persönlich mit

RA. Dr. Weise

für Antragsgegner zu 2) Herr Sillem,

ferner der Zeuge Schopmann.

Der Zeuge Schopmann wurde zur Wahrheit^{er}mahnt und auf die Bedeutung des Eides und die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen und wie folgt vernommen:

Zur Person: Ich heiße Heinrich Schopmann, 49 Jahre alt, Versteigerer, wohnhaft Hamburg, Hohe Bleichen 30, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Auf die Frage, ob die Lifts mit jüdischem Umzugsgut in plombiertem Zustand und verschlossen in die Versteigerungs-

lokale

lokale kamen oder ob bereits vor dem Eintreffen im Versteigerungslokal ein solcher Lift geöffnet und von dritter Seite Sachen herausgenommen wurden, ~~es~~ muss ich zugeben, dass durchaus die Möglichkeit bestand, dass solche Lifts schon vorher geöffnet waren, bevor sie zum Versteigerungslokal gelangten. Wir haben in solchen Fällen keine Möglichkeit gehabt, die Tatsache der vorherigen Öffnung zu beanstanden, auch lag keineswegs immer eine Packliste in dem jeweiligen Lift. Ich möchte fast sagen, selten oder nie war eine Packliste beigelegt. Aus diesem Grunde konnten wir auch nicht beurteilen, was drin war und was fehlte.

Wenn sich irgend welche Dienststellen, z.B. Gestapo, Sozialbehörde usw. Sachen vor der Versteigerung holten, so geschah das meines Wissens erst, nachdem das Umzugsgut in dem Versteigerungslokal angekommen und ausgepackt war, denn die jeweiligen Interessenten suchten sich ja dann aus den aufgestellten Sachen das Passende heraus. Ich erinnere selbst nicht einen Fall, dass die Gestapo sich selbst etwas herausgeholt hat, wohl aber weiss ich, dass die Sozialbehörde sich Sachen für Bombengeschädigte herausgeholt hat. Die Sozialbehörde nahm meines Wissens immer nur Hausratsgegenstände und Wäsche, d.h. bei Hausratsgegenständen meine ich ^{auch} einfache kleine Möbelstücke.

Wenn in dem vorliegenden Fall neue Blusen und neue Wäsche mit kostbarer Stickerei vorhanden waren, halte ich es ~~nicht~~ für ausgeschlossen, dass die Sozialbehörde auch solche Sachen für Bombengeschädigte herausgenommen hat.

Anfangs zahlte die Sozialbehörde direkt an uns Versteigerer zu Schätzungspreisen, später wurden die Beträge in einer Spalte unserer Liste als kreditiert bezeichnet und später seitens der Gestapo oder der OFD. einerseits und der Sozialbehörde andererseits irgendwie verrechnet.

Wenn mir vorgehalten wird, dass Herr Lüders 5 Versteigerungslokale, davon 3 benachbarte in der Papenhuderstrasse, hatte, so mag es zwar möglich sein, dass der Lift nach Entladung zwecks Versteigerung auf mehrere Lokale verteilt wurde. Ich selbst hätte es wohl nicht ^{so} gemacht, weil es die Abrechnung erschwerte.

Auf

Auf Befragen des gegnerischen Anwalts: Es sind, wenn auch selten, Fälle vorgekommen, dass ein Vertreter des Museums sich den einen oder anderen wertvollen Gegenstand, z.B. Möbelstücke mit künstlerischem Wert herausnahm, sodass diese nicht mehr zur Versteigerung kamen.

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

Herr Sillem erklärte: Ich halte es für völlig ausgeschlossen, dass ausser dem schon benannten Versteigerungserlös von 6.167.85 RM sich noch weitere Versteigerungserlöse aus den Kassenlisten der Gestapo usw. für das Umzugsgut von Windschauer feststellen lassen. Ich will allerdings zugeben, dass die Kassenlisten der Gestapo keinen Anspruch auf restliche Vollständigkeit machen können, trotzdem werde ich noch einmal in dieser Richtung nachforschen.

Auf Befragen des Vertreters der Antragstellerin erklärte Herr Lüders: Meine Akten sind alle erst 1945 in dem Hause Papenhuderstrasse 41/43 durch Kriegseinwirkung, und zwar am 11.3.1945, vernichtet.

Herr Lüders erklärte weiter auf Vorhalt von I des Schriftsatzes vom 10.9.1952: Ich muss ganz energisch bestreiten, dass, wenn ich mich gegenüber Dr. Windschauer bereit erklärt habe, ihm nach besten Kräften zu helfen, in irgend einer Weise ein Schuldbekenntnis abgegeben habe oder sogar indirekt eingeräumt hätte, dass ich oder meine Leute sich zum eigenen Vorteil an Teilen des Umzugsgutes vergriffen hätte.

Ich erinnere mich noch etwas der Unterhaltung mit Dr. Windschauer. Ich habe nur in höflicher Form mein Bedauern zum Schicksal der Familie ausgesprochen.

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Die Akte soll der Kammer zwecks Anberaumung einer Kammertermins vorgelegt werden.

1) Akte im Paraleis *Jenni* *Chücher*

2) zunächst wegen Nachforschung der IFD nach weiteren Verfüg. Erlösen

nach 2 Wochen

Ob g. 1. - 3. -
17. Sept 1952

14. 13. 6. 52
27/9. *7*

67

Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer 2.

2 Wik. 214/52.

VI/Z 4535.

Beschluß.

In der Rückerstattungssache
des Ehepaares

1) Ausfertigung an:

- Parteien
- Beteiligte
- mit Urkunden

2) je 1 / Beschrift an

- Landgericht
- I. Verord. Kontr.
- Grundbuchamt

29. Sept. 1952

Zentralamt
mit CC 16

3) Form B ab zum

1.) Leon Windschauer,

321 West 89 Street, New York City (N.Y.),
U.S.A.,

2.) Frau Salomea Windschauer

geb. Stolz,
Berlin-Charlottenburg, Tauroggenerstr. 46,

Antragsteller,

vertreten durch die Rechtsanwälte: Dr. Hans Dehn,

Dr. Edgar Wiegers, Dr. Kurt Mittelstein, Dr. Helmut

Seifert, Heinz Wasa Rodig, Hans Paetow, Hamburg,

gegen

1.) den vereid. und öffentl. best. Versteigerer

Georg Lüders,

Hamburg 19, Osterstraße 33,

vertreten durch Rechtsanwalt:

Dr. jur. Rolf Weise, Hamburg 36,

2.) das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch die Freie und

Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -

diese vertreten durch die Oberfinanz-

direktion Hamburg, Hamburg 11, Rödings-

markt 83

Jü.

29. Sept. 1952

Form B ab zum
20/1.52

Rödingsmarkt 83,

- O 5210 - W 197 - V 117 -

Antragsgegner,

beschließt das Landgericht Hamburg, Wiedergut-

machungskammer 2,

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Juli

1952, durch die Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2.) Landgerichtsrat Engelschall,
- 3.) beauftragter Richter Faull

am 26. September 1952:

1.) Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner zu 2) verpflichtet ist, den Antragstellern den Verlust von 20.000,-- RM für entzogenes Umzugsgut zu ersetzen.

Der Zeitpunkt des Verlustes ist der 28. April 1941.

2.) Der darüber hinausgehende Rückerstattungsantrag gegen die Antragsgegner zu 1) und 2) wird als unbegründet abgewiesen.

3.) Der Beschluß ergeht gerichtskostenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Die jüdischen Antragsteller ließen ihr Umzugsgut im Frühjahr 1939 in einem Lift und einer Kiste (AMX 705, AMX 706) durch die American Express Company in den Hamburger Freihafen senden, von wo es nach dem Ausland verschickt werden sollte.

Der

Der Lift wurde jedoch am 28. April 1941 und die Kiste am 5. Juli 1941 von der Gestapo beschlagnahmt und in ihrem Auftrage im Juli 1941 von dem Antragsgegner zu 1) versteigert. Dieser sandte am 12. Juli 1941 den nach Abzug der Versteigerungskosten verbliebenen Nettoerlös von 6.167,25 RM an ein Konto der Gestapo, von woaus er wahrscheinlich nach Berlin weitergeleitet wurde. Ein Versteigerungsprotokoll fehlt, da die feindlichen Fliegerangriffe sämtliche Unterlagen des Antraggegners zu 1) am 11. März 1945 vernichteten. Der Lift war mit 5.000,-- Dollar versichert.

Die Antragsteller begehren von den Antragsgegnern Schadensersatz für den ihnen entstandenen Verlust. Sie behaupten, daß der Antragsgegner zu 1) nur einen Teil der Sachen versteigert habe, den wertvolleren Teil aber für sich verwandt oder an gewisse Kreise unter der Hand weggegeben habe. Die Antragsteller haben den Wert der Sachen in der Rückerstattungsanmeldung mit 39.325,-- RM angegeben, haben jedoch später eine genaue Liste eingereicht, die mit 58.787,50 RM schließt (Bl. 17 f. der Z-Akte). Sie haben zur Begründung des Schadensersatzanspruches verschiedene eidesstattliche Versicherungen vorgelegt und haben beantragt, die Antragsgegner auf Zahlung des Schadensersatzes in Deutsche Mark zu verurteilen, hilfsweise die Schadensersatzpflicht des Antraggegners zu 2) in Reichsmark festzustellen.

Der Antragsgegner zu 1) hat bestritten, sich Sachen der Antragsteller angeeignet zu haben. Er hat seine Pflicht zur Rückerstattung abgelehnt.

Der Antragsgegner zu 2) hat sich mit der Feststellung einer Schadensersatzpflicht in Höhe von nur 12.500,-- RM einverstanden erklärt.

Das

Das Gericht hat durch die Beschlüsse vom 10. Mai 1952 (Bl. 3 d.A.) und 17. Juli 1952 (Bl. 35 a d.A.) darüber Beweis erhoben, welche Werte die Antragsgegner den Antragstellern entzogen haben, und ob insbesondere der Antragsgegner zu 1) oder andere Personen sich Sachen der Antragsteller nach der Beschlagnahme angeeignet haben. Auf den Inhalt der Verhandlungsniederschriften über die Vernehmung der Zeugen Anna Steinmetz (Bl. 6), Andreas Huck (Bl. 39 f.), Heinrich Schopmann (Bl. 58 f.) und auf den Inhalt der eidesstattlichen Versicherung der Zeugin Steinmetz (Bl. 6 a), des Wilhelm Meißner (Bl. 7), der Frau Marga von Kammermayer (Bl. 56) und der Antragstellerin zu 2) (Bl. 54 f.) wird Bezug genommen.

Der Rückerstattungsanspruch gegen den Antragsgegner zu 1) scheidet daran, daß dieser weder Eigenbesitzer noch gar Eigentümer der Sachen der Antragsteller geworden ist. Er hat die Sachen lediglich im Auftrage der Gestapo in Besitz genommen und versteigert. Die Antragsteller haben insbesondere ihre Behauptung, daß der Antragsgegner zu 1) sich Sachen der Antragsteller angeeignet habe, nicht beweisen können. Die Zeugin Steinmetz hat ausdrücklich erklärt, daß sie nichts darüber aussagen könne, ob der Antragsgegner zu 1) Gegenstände der Antragsteller für sich verwandt habe. Sie habe lediglich feststellen können, daß während der Zeit, zu der sie der Versteigerung in Hamburg beigewohnt habe, nur ein kleiner Teil der Sachen der Antragsteller versteigert worden sei.

Der Zeuge Meißner hat in seiner eidesstattlichen Versicherung erklärt (Bl. 7), daß die Gegenstände, die ihm die Schwester der Antragstellerin zu 2) als ihr Eigentum beschrieben habe, nicht versteigert worden seien. Die Ersteigerer hätten

gesprächsweise

gesprächsweise erwähnt, daß bereits vor der Versteigerung eine Auslese unter den Sachen stattgefunden habe, und daß jetzt nur noch die Versteigerung der weniger wertvollen Gegenstände erfolge.

Der Zeuge Huck hat bekundet, daß das Risiko für den vereidigten Antragsgegner zu 1) viel zu groß gewesen sei, als daß er es hätte wagen können, sich Sachen der Antragsteller anzueignen. Solche Unregelmäßigkeiten habe die Gestapo mit KZ-Haft geahndet.

Danach ist nicht erwiesen, daß sich der Antragsgegner zu 1) irgendwelche Sachen der Antragsteller angeeignet oder unter der Hand an Nichtbefugte veräußert habe. Ein Rückerstattungsanspruch gegen ihn entfällt deshalb.

Der Rückerstattungsantrag gegen den Antragsgegner zu 2) ist nur zum Teil begründet.

Die Beschlagnahme der Hausratgegenstände und deren Versteigerung im Auftrage der Gestapo sind ungerechtfertigte Entziehungshandlungen im Sinne der Artikel 1 - 2 REG. Es handelt sich um Staats- oder Verwaltungsakte, die unter mißbräuchlicher Ausnutzung der staatlichen Zwangsgewalt die Schädigung der Juden aus Gründen der Rasse zum Inhalt gehabt haben. Der Antragsgegner wäre zur Herausgabe der entzogenen Gegenstände verpflichtet, wenn sich diese noch in seinem Besitz befänden. Da dies jedoch nicht der Fall ist, tritt an die Stelle des Rückerstattungsanspruches ein Schadensersatzanspruch.

Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach der ständigen Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichtes (vergl. den grundlegenden Beschluß vom 30. August 1950 in 5 W 3/50) nach dem Wert der entzogenen Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung.

Das

Das Gericht ist nicht in der Lage, den genauen Wert der entzogenen Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung zu bestimmen. Hierzu wäre nicht nur die Vorlage der Hausratgegenstände und deren Begutachtung durch einen Sachverständigen erforderlich, sondern darüber hinaus die genaue Kenntnis, in welchem Erhaltungszustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt der Beschlagnahme am 28. April 1941 und für die Kiste am 5. Juli 1941 befunden haben. Denn der Antragsgegner kann für eine Wertminderung vor dem Zeitpunkt der Beschlagnahme jedenfalls nach dem Rückerstattungsgesetz nicht verantwortlich gemacht werden. Er haftet gemäß Artikel 26 Abs. 2 Rückerstattungsgesetz für eine verschuldete Wertminderung erst nach dem Zeitpunkt der Entziehung, also in diesem Falle erst für die Zeit nach der Beschlagnahme.

Die Schwierigkeiten des Gerichtes, den Erhaltungszustand und den Wert der Sachen im Zeitpunkt der Entziehung zu ermitteln, sind deshalb besonders groß, weil die Ermittlungen in zahlreichen gleichgelagerten Fällen und der Inhalt der Generalakte des Hanseatischen Oberlandesgerichtes 913 - 3 c/6 ergeben haben, daß am 8. Januar 1941 der Polizeipräsident in Hamburg im Auftrage des Reichsverteidigungskommissars im Wehrbezirk X die Räumung der Lagerschuppen im Hamburger Hafen von leicht brennbaren Gütern angeordnet hat. Diese Luftschutzmaßnahme hat den Zweck gehabt, den Hafen bei den sich mehrenden Fliegerangriffen vor ^{einem} Großfeuer zu schützen, welches weithin als Zielscheibe hätte dienen können. Sämtliche in den Lagerschuppen lagernde Möbelkisten, deren Zahl auf 3.000 geschätzt wird, wurden deshalb in aller Eile bis Ende Mai ¹⁹⁴¹ in Schuten

verladen

70

verladen und zur Freilagerung auf die Kaizungen des Waltershofer- bzw. Griesenwerder-Hafens transportiert. Die Hafen- und Lagerhaus-A.G. und die Spediteure übernahmen für beim Transport entstehende Schäden keine Haftung. Durch den eiligen Umtransport, durch Regenwasser, Brandbomben, Rattenfraß und Diebstähle wurde der Zustand des Umzugsgutes, das bereits durchweg seit zwei Jahren lagerte, außerordentlich verschlechtert. Nach einem Aktenvermerk vom 17. Januar 1942 (Bl. 39 der genannten Generalakte) über die Besichtigung eines zur Versteigerung gelangenden Lifts heißt es:

" Der Inhalt war zum Teil verdorben und völlig wertlos geworden; eine Menge sowohl kriegswirtschaftlich wertvoller wie einen hohen Liebhaberwert besitzende Gegenstände waren vernichtet worden. Eine stilreiche Barockkommode mit reicher Schnitzerei (zwischen 1.000,-- und 1.500,-- RM Wert) war derartig angegriffen, daß das Holz beim Berühren zu Zunder zerfiel. Bei einem großen Barockschrank, ebenfalls echt, waren die ganzen Aufsätze und Schnitzarbeiten abgefallen. Große Mengen Tisch- und Bettwäsche waren verschimmelt und vermodert (große Löcher, Flecke usw.), die gesamte Wäsche, zum Teil mit Stickereien und Hohl säumen, die Ausstattung eines großen Haushaltes, mußte für 17,-- RM hergegeben werden. "

Da in diesem Fall der Lift bereits Ende April 1941 und die Kiste Anfang Juli 1941 beschlagnahmt worden sind, werden die Schäden hier noch nicht so groß gewesen sein, wie oben geschildert worden ist. Trotzdem bedarf es keiner großen Ausführungen,

dass

daß die bis zur Versteigerung 2 1/4-jährige Lagerung, die Umlagerung auf die freien Kais und die Witterungseinflüsse ihre Spuren hinterlassen haben werden.

Das Gericht ist unter diesen Umständen auf eine Schätzung in entsprechender Anwendung des § 287 ZPO angewiesen. Die sicherste Grundlage für diese Schätzung ist die Höhe des Versteigerungserlöses. Das Gericht hat durch die Einholung von Gutachten in verschiedenen gleichgelagerten Fällen ermittelt, daß der wahre Wert der Hausratgegenstände zwischen dem 1 1/2- bis 2 1/2-fachen Versteigerungserlös geschwankt hat (vergl. Gutachten des Auktionators Schlüter vom 29. Dezember 1950 in Wik 41/50 und des Gerichtsvollziehers Böhsien vom 12. April 1951 in 2 Wik 356/51). Für die Bewertung innerhalb dieser Spanne sind die Höhe des Versteigerungserlöses, die damaligen Vermögensverhältnisse der Eigentümer, die Zusammensetzung des Hausrates und dessen Pflegezustand vor der Beschlagnahme, soweit er sich noch feststellen läßt, die sichersten Anhaltspunkte.

In diesem Falle handelt es sich nach der Aussage der Zeugin Steinmetz und deren eidesstattlicher Versicherung (Bl.6, 6a d.A.) und den eidesstattlichen Versicherungen der Antragstellerin zu 2) und der Marga von Kammermayer um einen sehr reichhaltigen Haushalt mit besonders wertvollen Möbeln und einer außerordentlich guten Wäscheausstattung. Die Antragstellerin zu 2) ist Inhaberin eines gutgehenden Geschäftes für Damenwäsche am Kurfürstendamm in Berlin gewesen. Sie hat deshalb kostbare Seidenwäsche und reichhaltige Gebrauchswäsche

mitnehmen

7i

mitnehmen können. Die Möbel haben nach der Zeugenaussage aus wertvollen Hölzern bestanden. Es haben sich zwei echte Teppiche und echte Brücken unter dem Hausrat befunden. Auch der relativ hohe Versteigerungserlös spricht für einen wertvollen Hausrat.

Das Gericht hat deshalb nach dem Beweisergebnis keine Bedenken, den angemessenen Wert des Hausrates auf den 2 1/2-fachen vermutlichen Bruttoerlös von 6.783,97 RM festzusetzen. Es kommt deshalb auf einen Betrag von rund 17.000,-- RM.

Die Antragsteller haben bezweifelt, daß der Versteigerungserlös in diesem Falle die Grundlage für die Festsetzung des Schadens bilden könne, denn es sei nur ein Teil des Hausrates zur Versteigerung gelangt.

Die Beweisaufnahme hierüber hat ergeben, daß mit großer Wahrscheinlichkeit die NSV die Wäsche und Gebrauchsmöbel und vielleicht auch die Gestapo oder andere Behörden besonders wertvolle Gegenstände an sich genommen haben, bevor es zur Versteigerung gekommen ist. Dies ergibt sich insbesondere aus der Aussage der Zeugen Steinmetz und Meißner. Sie haben bekundet, daß während der Versteigerung des Lifts der Antragsteller keine Wäsche und kaum Möbel zur Versteigerung gelangt seien. Der Antragsgegner zu 1) habe damals erklärt, daß die NSV die Wäsche beschlagnahmt habe. Die als Zeugen vernommenen Versteigerer haben die Möglichkeit bejaht, daß die Sozialbehörde, die Gestapo, das Museum für Kunst und Gewerbe und das Altonaer Museum vor der Versteigerung Gegenstände dem Hausrat entnommen haben.

Das Gericht ist jedoch auch hinsichtlich des Wertes dieser vorher entnommenen Gegenstände auf eine Schätzung

angewiesen.

angewiesen. Bei dieser Schätzung ist zu berücksichtigen, daß sich nicht die Zweifel ausschließen lassen, ob der Schätzwert der von der Sozialbehörde entnommenen Gegenstände mit in die Versteigerungsliste aufgenommen worden ist. Dies ist nach der Kenntnis des Gerichtes in zahlreichen anderen Fällen geschehen. Außerdem ist auch die wenn auch etwas entfernter liegende Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß ein Teil des Haushaltes an einem anderen Tage oder in einem der vier weiteren Auktionslokale des Antragsgegners zu 1) versteigert worden sein kann. Das Gericht schätzt deshalb den Schaden, der durch die Wegnahme der vor der Versteigerung entnommenen Gegenstände entstanden ist, auf 3.000,-- RM. Es kommt deshalb insgesamt auf eine Schadensersatzpflicht von 20.000,-- RM.

Da der § 14 UG die Umstellung der gegen das Deutsche Reich gerichteten RM-Forderungen einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten hat, sieht das Gericht keine Möglichkeit, den Antragsgegner zu 2) auf Zahlung in Deutsche Mark zu verurteilen. Es hat deshalb auf die im Tenor ersichtliche Feststellung erkannt.

Der Beschluß ergeht gemäß Artikel 63 Abs.1 REG gerichtskostenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet. Für eine Kostenentscheidung gemäß § 7 der 2. AusfVO. vom 27. März 1950 (Sammelblatt 1950 Seite 257) besteht kein Anlaß, da die Voraussetzungen dieser Bestimmungen nicht vorliegen.

Möller

Impfmann

Fauri

bezeichneter Rechtsangelegenheitist bis zum **10. Jan. 1953** einschl. eine Rechtsmittelschrift bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht nicht eingereicht worden. Hamburg, den **12. Jan. 1953**
Die Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts



Widder
Justizinspektor



2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 WiK 214/52
VI/Z. 4535
5726

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:
~~Landgerichtsdirektor~~
als ~~Vorsitzender~~
Landgerichtsrat Faull

W i n d s c h a u e r
Bev.: RAe. Dres. Wiegers, Mittelstein pp,
Hamburg

als ~~Berater~~ beauftr. Richter
Luschei, JA.

gegen

- 1. -
- 2. Deutsches Reich
-Oberfinanzdirektion-
- W 197 - BV 42 -

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller RA. Paetow mit Frau Windschauer
und dem Sohn der Antragsteller Dr. med. Windsley
(früher Windschauer)
für Antragsgegner Herr Sillem

zu 2)

Die Antragstellerin/wurde persönlich gehört.

Sie erklärte:

Die Liste in Blatt 17 bis 19 der Akte ist
von mir aus dem Gedächtnis aufgestellt worden, da die
mir bei der Auswanderung belassene Umzugsgutliste mit
meinem Reisegepäck verlorengegangen ist. Ich habe diese
Liste bei Beginn des jetzigen Verfahrens aufgestellt,
indem ich mir genau vorstellte, wie unsere Zimmer aus-
stattet

stattet waren. Ebenso habe ich bezüglich der Wäsche-
aussteuer, die aus meinem Geschäft genommen wurde, reich-
lich und neuwertige mitgenommen, weil ein Geldtransfer
ja schwierig und verboten war, mir vorgestellt, in welcher
Weise ich noch meine Angestellten mit der Anfertigung
von Wäsche und dergleichen beschäftigt habe.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben
an Eides Statt, jedoch mit der Einschränkung, dass ich
bezüglich der Herrenbekleidung, Damenbekleidung, Damen-
wäsche, Bettwäsche, Tischwäsche, Kinderwäsche, Garderobe
usw. nur so viel sagen kann und will, dass ich nach mei-
nem besten Wissen und Gewissen die aus der Erinnerung
angegebenen Zahlen und Artangaben stimmen, dass natür-
lich aber andererseits kleine Erinnerungsfehler, ins-
besondere was die Zahlen anlangt, vorgekommen sein könn-
ten.

Was die auf Blatt 18 unter "Sonstiges" angeführ-
ten: 1 Kettelmaschine, 1 Zickzack-Maschine, 1 Stepp-
maschine und 1 Gummibandmaschine anlangt, so handelt
es sich da um bezahlte Kaufpreise. Ich habe diese Preise
etwa 3 Jahre vor der Auswanderung bezahlt. Die Maschi-
nen sind laufend in Betrieb gewesen, da ich ein Wäsche-
geschäft am Kurfürstendamm in Berlin unterhielt.

Ich erinnere nicht, dass ich eine Degoabgabe
gezahlt habe. Die Wäsche war, bis auf die Bettwäsche,
nicht gewaschen. Die Leibwäsche war aus Seide. Mit
ungewaschen habe ich nur meine eigene Leibwäsche bezeich-
nen wollen.

Das Herrenzimmer ist von Professor Klein, einem
Innenarchitekten, im Entwurf gezeichnet, d.h. die Orna-
mente stammten insbesondere von ihm. Antike Möbel haben

wir

wir nicht gehabt.

Bis auf den recht guten Teppich im Kinderzimmer waren alle übrigen Perser- bzw. Orient-Teppiche. Ich erinnere Marken wie Täbris, Afghan, Buchara. Ich glaube, dass der grosse Teppich im Herrenzimmer Buchara war. Auf den grossen Teppichen lagen oben echte Brücken. Ich kann im einzelnen nicht mehr bei den Teppichen und Brücken sagen, was für Orientteppiche es waren. Mit dem Teppich im Kinderzimmer meine ich den unter "Wohnzimmer" mit DM 500.-- aufgeführten Teppich 6 x 4 m.

Bei den Schmuckgegenständen unter der Rubrik "Porzellane" meine ich an sich auch Porzellan-Sachen, die aber nicht wie ein Ess-Service ein absolut täglicher Gebrauchsgegenstand waren. Ich meinte hiermit figürliches Porzellan und dergleichen. Unter der Rubrik "Bücher, Lexika" verstand ich sowohl die Klassiker wie auch belletristische Literatur, irgend welche besonderen Judaica und Hebraica waren nicht darunter.

Der Pelzmantel Bisam mit Otterkragen zu DM 2.500.-- bezeichnet den damaligen Anschaffungspreis.

In der gesamten Aufstellung von mir sind nicht Gegenstände aufgeführt, die sich im Handgepäck befanden. Die Wäsche, die von mir in grossem Masse in der Aufstellung aufgeführt ist, stammte restlos aus meinem Wäschegeschäft und war, wie schon erwähnt, so gut wie neuwertig, weil wir kein Geld ausführen durften und weil ich auch meine Angestellten noch eine Zeitlang beschäftigen musste mit Rücksicht auf eine Kündigungsfrist, obgleich mein Geschäft geschlossen war.

Der Vertreter des Antragsgegners erklärte: Ich bitte, bei der früheren Golddiskontbank, Berlin-Grunewald, anzufragen, ob irgend welche Nachweise über Degezählung vorhanden

vorhanden sind, ebenso die Devisenakte von der Devisenstelle Berlin anzufordern.

Die Antragstellerin zu 2) erklärte weiter: Wenn ich beim Silber von 6 Bestecken 800 gestempelt spreche, so dreht es sich um das übliche Silbergerät für drei Personen, die wir bei der Auswanderung waren. Zu jedem Besteck, das freigegeben war, gehörte:

- 1 Essmesser gross
- 1 " klein
- 1 Suppenlöffel
- 1 Teelöffel
- 1 Gabel
- 1 Fischmesser und 1 Fischgabel.

Der Besteckkasten mit Silberauflage für 12 Personen ist im Lift gewesen, wie die Silberbestecke für 6 Personen.

Der anwesende Sohn der Antragsteller erklärte: Die Möbel im Hause meiner Eltern waren bestens gepflegt.

Die Antragstellerin zu 2) erklärte: Wir beabsichtigten ursprünglich statt 5.000.-- \$ 10.000.-- \$ eine Versicherung für das Umzugsgut abzuschliessen. Da wir bei einer Schweizer Versicherung (Baseler) eine Fremdgeldversicherung aufnehmen wollten und unsere ausländischen Verwandten uns nur die Prämie für 5.000.-- \$ zur Verfügung stellten, unterblieb eine höhere Versicherung von 10.000.-- \$.

Ich weise darauf hin, dass meine Schätzung von 39.000.-- RM ja ungefähr der ursprünglichen beabsichtigten Versicherung von 10.000.-- \$ entsprechen dürfte.

Der Vertreter der Antragsteller erklärte: Der Anspruch gegen den Antragsgegner Lüders ist für das weitere Verfahren erledigt. Unser Nachprüfungsantrag richtet

sich

sich nur gegen das Deutsche Reich.

Beschlossen und verkündet:

I. Es soll Beweis erhoben werden, welchen heutigen DM-Wert die auf Blatt 17 bis 19 aufgeführten Gegenstände unter Berücksichtigung eines Abzuges "alt für neu" in der Zeit bis zum Zeitpunkt der Entziehung, nämlich 12. Juli 1941, bei Wiederbeschaffung haben würden,

durch Einholung von Gutachten der folgenden zu gerichtlichen Sachverständigen bestimmten Gutachter:

1. Gerichtsvollzieher B o b s i e n,
Hamburg, Drehbahn 36,
für sämtliche in der Liste aufgeführten
Gegenstände mit Ausnahme des Silbers,

2. Juwelier O t t o H i l c k e n,
Hamburg 1, Spitalerstr. 12,
für die auf Blatt 18 der Gerichtsakte unter
Silber aufgeführten

a) 6 Silberbestecke 800 gestempelt,

b) Besteckkasten für 12 Personen (Silberauflage).

Den Sachverständigen soll die Akte zur Abgabe ihres Gutachtens ins Haus verabfolgt werden. Der Sachverständige Bobsien wird insbesondere auf die eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin zu 2) hinsichtlich der neuwertigen Wäschegegenstände hingewiesen.

II. Vor Versendung der Akte an die Sachverständigen soll die Devisenstelle Berlin gebeten werden, etwa vorhandene Devisenakten betreffend Leon Windschauer und Frau Salomea Windschauer geb. Stolz dem Gericht zu übersenden.

III. Weiter soll die Abwicklungsstelle der früheren Golddiskontbank, Berlin-Grünwald, ersucht werden,
Auskunft

Auskunft zu geben, ob irgend welche Unterlagen über eine Zahlung einer sogenannten Degoabgabe für die beiden Antragsteller

Leon Windschauer und Salomea Windschauer geb. Stolz

vorhanden sind und worauf sich diese Zahlung evtl. bezogen hat.

Lauri Linchei.

- 1) Ausf. an Part.
- 2) Auftrag bei der Stelle Berlin gem. Beschl. Ziff. II oben
- 3) " " Golddiskontbank " " " III
- 4) Nach 2 Wochen

~~27/10 56~~
Kbz 10 I 56
7

2x Abschr. zu 1.) ab
11/10. 56

zu 2) n. 3/10 ff. n. 16. 10/56

Heinrich Bobsien
Gerichtsvollzieher
Hamburg 36. Drehbahn 36
Versteigerungshaus.

Hamburg, den 22. November 1956

An das

Brig. 26. Nov. 1956
2. Abschr. *2*
Landgericht Hamburg,
2. Wiedergutmachungskammer,
H a m b u r g .

In der Rückerstattungssache

W i n d s c h a u e r

gegen

zu 2) abge. *Fr. 28.11.56*

Deutsches Reich

2 WiK. 214/52-Z. 4535 u. 5726-

Zum Beschluß der 2. Wiedergutmachungskammer vom 9.10.cr.
erstatte ich folgendes Gutachten:

Das Studium der Akte ergibt, daß durch die Fa. Georg Lüders, Hamburg, in vorliegender Sache eine Versteigerung erfolgte. Am 12.7.41 wurde durch den Versteigerer ein Erlös von RM. 6 167,85 an die Gestapo abgeführt. Blatt 28 d.A. I. Zählung. Unterlagen über die Versteigerung sind nicht vorhanden. Daher ist es auch nicht möglich festzustellen, welche Gegenstände s.Zt. nun versteigert wurden. Nach den verschiedenen Vernehmungen und den eingereichten Schriftsätzen sollen von verschiedenen damaligen Dienststellen vor der Versteigerung Aussortierungen von Gegenständen erfolgt sein. Dem Sachverständigen ist es daher leider nicht möglich Vergleiche zwischen geforderten Preisen und erzielten Erlösen zu ziehen. Er ist daher rein auf die eidesstattlichen Versicherungen, die Zeugenaussagen und deren Beschreibungen der zu schätzenden Gegenstände angewiesen. Vorhanden sind von diesen Gegenständen keine mehr und selbst gesehen hat er diese nie. Die Zeugin Steinmetz sagt aus, daß die Wäscheausstattung sehr reichhaltig und von bester Qualität gewesen sei. Die Antragsteller hatten in Berlin, Kurfürstendamm, ein Wäschegeschäft. Bei der in der eingereichten Liste aufgeführten Damenwäsche handele es sich um sehr wertvolle Seidenwäsche, die mit Handstickereien verziert war. Es war alles neu für die Auswanderung angeschaffte Ware. Die eingesetzten Preise entsprachen den Anschaffungspreisen im Jahre 1941. Die Teppiche seien wertvolle Orientteppiche gewesen. Nach der eidesstattlichen Erklärung vom 31.1.52, der Zeugin Steinmetz, war das Geschäft sehr kostbar eingerichtet. Das Geschäft wurde insbes. von sehr verwöhnten anspruchsvollen Publikum frequentiert. Zu den Kunden gehörten zahlreiche Angehörige des Diplomatischen Corps sowie Film- und Bühnenschauspieler. Es wurden sehr kostbare und teure Waren geführt.

Die eidesstattliche Versicherung von Frau Salomea Windschauer, geb. Stolz vom 4.9.52 bekräftigt diese Angaben. Desgleichen spricht die eidesstattliche Erklärung von Frau Marga von Kammermeyer vom 29.1.52 von wertvollen Gegenständen.

Die Angaben der Antragstellerin im Vernehmungstermin vom 9.10.cr. beschreiben nochmals Teile der in der Liste enthaltenen Gegenstände und weisen auch hierbei wieder auf die Reichhaltigkeit und den hohen Wert der Gegenstände hin. Danach bedeuten die angesetzten Preise für die Kettelmaschine, die Zickzackmaschine, die Steppmaschine und die Gummibandmaschine die derzeit bezahlten Kaufpreise, die ca. 3 Jahre vor der Auswanderung hierfür bezahlt wurden. Die Maschinen waren

✓ 1) Eine Akte ist
Dr. Pistorius heute
übergeben

✓ 2) Akte an OFD
1. Erkl

✓ 3) Rechnung Bohlen
an Herrn Rpf

✓ 4) Nach 3 Woch
18.12.56
18.12.56

waren also laufend etwa 3 Jahre im Betrieb in Benutzung. Die Wäsche soll bis auf die Bettwäsche ungewaschen gewesen sein und aus dem Geschäft reichlich und neuwertig mitgenommen. Die Wertfindung muß also auf Grund vorstehender Erhebungen erfolgen. Der Sachverständige hat kein Stück der zu schätzenden Gegenstände gesehen. Er kann daher nur auf Grund der gemachten Angaben, seiner langjährigen Erfahrung als Sachverständiger, Schätzer und Versteigerer zu einem Ergebnis kommen; wobei zu bemerken ist, daß eine Schätzung nicht mehr vorhandener Gegenstände immer eine Konstruktion bleiben muß. Hinzu kommt, daß gerade bei den hier vorliegenden wertvollen Tisch-Leib- und Bettwäsche die Qualitäten und Preise in den einzelnen Geschäften weitaus unterschiedlich liegen. Die Lage des Geschäfts und das kaufende Publikum spielen hierbei natürlich eine große Rolle. Von Filmstars und von Kreisen aus der Diplomatie und Kunst werden selbstverständlich auch dementsprechende Preise gefordert. Hinzu kommt der bekannte Name des Geschäfts. Dabei kann man aber wohl kaum diese Preise gleichstellen mit Preisen erstklassiger Geschäfte, denen ein derartiger Käuferkreis fehlt.

Die von der Antragstellerin geforderten Werte halte ich daher zum Teil als zu hoch angesetzt. Die Maschinen waren gebraucht Auch Möbel, Teppiche und ein großer Teil der Wäsche und Garderobe muß als Gebrauchtware bezeichnet werden. Dabei soll gerne unterstellt werden, daß es sich um erstklassige, bestens gepflegte Gegenstände gehandelt hat. Auch der angesetzte Preis für den Pelzmantel ist der damalige Anschaffungswert. Ein großer Teil der Waren stammte noch dazu aus eigener Herstellung.

Bei Gebrauchtwaren muß berücksichtigt werden, daß jeder gebrauchte Artikel immer nur einen Bruchteil des Wertes besitzt, den er einmal bei der Anschaffung gekostet hat. Eine Ausnahme machen vielleicht Antiquitäten. Selbst neu erworbene Gegenstände verlieren mit dem Übergang vom Verkäufer auf den jeweiligen Ersteher schon einen Prozentsatz ihres Kaufpreises. Besonders stark vermindert werden alle technischen Artikel wie Rundfunkgeräte, Lampen, Maschinen pp., da ständige Neuerfindungen und Neuerscheinungen die Werte für ältere Geräte besonders stark vermindern. Das Gleiche gilt aber auch für Maßgarderobe und Bekleidung, die ja besonders für Einzelpersonen hergestellt wurden.

Im vorliegenden Fall habe ich immerhin besondere Werte annehmen müssen, da die derzeit entzogenen Sachen gediegenster und wertvollster Qualität gewesen sein dürften. Ich komme daher zu dem Ergebnis, daß der heutige DM-Wert der auf Blatt 17-19 aufgeführten Gegenstände, unter Berücksichtigung eines Abzuges "alt für neu" in der Zeit bis zum Zeitpunkt der Entziehung, nämlich den 12.7.41, bei Wiederbeschaffung

DM. 41 952.--

betragen dürfte. Die von mir geschätzten Einzelwerte habe ich in die Liste Blatt 17-19 mit Rotstift eingefügt. Desgleichen wunschgemäß in die beige-fügte Abschrift dieser Liste für die Antragstellerin. Trotz für die Wertfindung geschilderter Schwierigkeiten habe ich versucht, alle Belange wirklich größtmöglichst zu berücksichtigen unter Berücksichtigung von Preisen für erstklassige Qualitäten. Ich glaube aber nicht, daß die entzogenen Gegenstände heute einen höheren Wert besitzen würden.

[Handwritten Signature]
 Gerichtsvollzieher

115

Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 WiK 214/52
VI/Z. 4535

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:
~~Landgerichtsdirektor~~
~~als Vorsitzender~~
Landgerichtsrat Faull

W i n d s c h a u e r
Bev.: RA. Dr. Paetow, Hamburg

als ~~Brixter~~ beauftr. Richter

Luschei, JA.

gegen
Deutsches Reich
Oberfinanzdirektion
- W 197 - BV 42 -

*2x Paetow
überprüft den
Gemin v. K. 11.54
CP
am.*

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

^{ei}
~~hier~~ erscheinen bei Aufruf

für Antragsteller: Die Antragstellerin zu 2) mit
ihrem Sohn und RA. Paetow
für Antragsgegner Herr Sillem

Die Rechts- und Sachlage wurde mit den Parteien besprochen.
Die Antragstellerin zu 2) erklärt: Mein Ehemann lebt noch.
Wir haben unser Handgepäck nicht rechtzeitig zur Rücker-
stattung angemeldet. Es ist ausserdem nicht innerhalb
der britischen Zone verlorengegangen, insbesondere nicht
durch Beschlagnahme von Organen des Dritten Reiches.
Vielmehr ist dieses Handgepäck in der Bucht von Biskaya

bei

bei unserer Einbootung auf den letzten nach England gehenden Dampfer infolge eines Fliegerangriffs nicht mehr aus den Booten auf den Dampfer gebracht worden, auf den wir noch im letzten Augenblick stiegen.

Wir sind damit einverstanden, wenn die Beträge der Gutachten einem künftigen Beschluss zugrundegelegt werden.

RA. Paetow erklärt: Ich kann die Einwendungen des Schriftsatzes der Oberfinanzdirektion vom 11. Dezember 1956 bezüglich der Wertminderung durch Nässe, Ratenfrass usw. nicht anerkennen. Aus dem ersten Beschluss der Wiedergutmachungskammer vom 26. September 1952 (Bl. 6 unten) ergibt sich, dass erst Ende Mai 1941 die in den Schuppen wohl behalten stehenden Umzugsgüter zwangsweise auf den Kai des Waltershofer-Hafens transportiert worden sind. Die erste Beschlagnahme war bereits am 28. April 1941, die zweite am 5. Juli 1941. In der kurzen Zeit kann unmöglich eine starke Beschädigung des Umzugsgutes eingetreten sein und wenn, trifft die Schuld nicht die Antragsteller, sondern den Antragsgegner, der im übrigen für die Tatsache und den Umfang einer solchen behaupteten Wertminderung beweispflichtig wäre, das umsomehr, als überhaupt keine Unterlagen, wie Versteigerungsprotokoll usw., vorhanden sind, die möglicherweise eine bestimmte Wertminderung andeuten könnten.

Die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass, falls sie nach rechtskräftigem Beschluss mehr als einen 50-igen Vorschuss auf den zuerkannten Betrag wünscht, sie dieses

nur

nur evtl. auf dem Wege des Bundesfinanzministeriums in Bonn
erreichen kann.

Mann

Colinchei

der Entschieden einem künftigen Beschluss zugrundegelegt werden.
H.A. Easton erklärt: Ich kann die Erklärungen des Schrifts
satzes der Oberfinanzdirektion vom 11. Dezember 1956 bezüglich
licher Wertminderung durch Wäse, Ratenrass usw. nicht
anerkennen. Aus dem ersten Beschluss der Wiedergutmachung
kammer vom 26. September 1952 (Bl. 6 unten) ergibt sich,
dass erst Ende Mai 1941 die in den Schuppen wohl behalten
stehenden Umsatzgüter zwangsweise auf den Kai des Walters
hofer-Hafens transportiert worden sind. Die erste Besch
nahme war bereits am 28. April 1941, die zweite am 5. Juli
1941. In der kurzen Zeit kann unmöglich eine starke Bes
digung des Umsatzgutes eingetreten sein und wenn, trifft
die Schuld nicht die Antragsteller, sondern den Antrags
gegner, der im Übrigen für die Tatsache und den Umfang
solchen behaupteten Wertminderung beweispflichtig wäre.
das namentlich, als überhaupt keine Unterlagen, wie Ver
rechnungspapier usw., vorhanden sind, die möglicherweise
eine bestimmte Wertminderung andeuten könnten.
Die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass, falls
sie nach rechtskräftigem Beschluss mehr als einen 50-1
Vorschuss auf den anerkannten Betrag wünscht, sie die

Rechtsmittel verzichtet der Antragsteller siehe aut. 171

Ma

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer.

2 WiK 214/1952

VI/Z 4535

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.
Hamburg, den 13. März 1957

Die Geschäftsstelle

[Signature]
Justizinspektor.
Justizoberinspektor

Beschluss.

In der Wiedergutmachungssache
der Eheleute

1) Leon Windschauer,
321 West 89 Street, New York City (N.Y.),
U.S.A.

2) Frau Salomea Windschauer
geb. Stolz,
Berlin-Charlottenburg, Taurogenerstr. 46,
Antragsteller,

*Rechtsmittel verzichtet
zu Protokoll
am 10. 9. 57
[Signature]*

1) Ausfertigung an:
2 x Parteien } ab am
1 x Bevollmächtigte } 26/11.57 Lw.
mit Urkunden

2) je 1 Abschrift an
Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwälte
Dr. Hans Dehn, Dr. Edgar Wieggers, Dr. Kurt
Mittelstein, Dr. Helmut Seifert, Heinz Wasa

3) Form B ab zum O.R.S. Redig, Hans Paetow, Hamburg,
gegen
am 8. III. 57 hje.

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hanse-
stadt Hamburg - Finanzbehörde - diese vertreten
durch die Oberfinanzbehörde Hamburg, Hamburg 13,
Magdalensh. 64a,
Rödingsmarkt 83,

- W 197 - BV 42 - ,

hat die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg
nach mündlicher Verhandlung durch folgende Richter :

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2.) Landgerichtsrat Faull,
- 3.) Gerichtsassessor Dr. Zimmermann

[Handwritten signature]

am

18. Jan. 1957

Pa.

122

am 10. Januar 1957 beschlossen :

Rechtskraftzeugnis
auf Grund Zust. Urk. v.
d. Besch. des Ger. Schr. d.
Ger. (§ 706, 2 ZPO.) v.
am 10. SEP. 1957 19
erteilt

I. Der Antragsgegner wird verurteilt,
wegen Entziehung von Umzugsgut, gemäß Artikel
26 II REG Schadensersatz in Höhe von 43.292,--
DM zu leisten.

Justizoberinspektor

II. Die Vollstreckung dieses Anspruches
richtet sich nach dem künftigen Bundesrücker-
stattungsgesetz.

III. Gerichtskosten werden nicht erhoben,
außergerichtliche Auslagen nicht erstattet.

G r ü n d e :

Die Antragsteller sind Ehegatten und Juden im
Sinne der abgeschafften Rassegesetzgebung des Hitler-
staates. Sie wohnten früher in Berlin und wanderten
aufgrund des Druckes der damaligen Regierung 1939 aus.
Ihr Umzugsgut, bestehend aus 1 Liftvan und 1 Kiste, wurde
jedoch, nachdem es in Hamburg zur Versendung nach Übersee
eingetroffen war, durch die Gestapo beschlagnahmt und auf
deren Veranlassung versteigert. Der Liftvan wurde am 28.
April 1941, die Kiste am 5. Juli 1941 durch die Geheime
Staatspolizei beschlagnahmt und durch den Auktionator
Lüders versteigert. Der Reinertrag ging mit 6.167,25 RM
an die Staatspolizeileitstelle. Über eine Weiterleitung
dieses Erlöses an die zuständige Oberfinanzdirektion
Berlin ist nichts weiter bekannt, auch fehlt das Ver-
steigerungsprotokoll. Der Liftvan war angeblich mit
5.000 Dollar versichert.

Nachdem

Nachdem die Antragsteller nach dem Rückerstattungsgesetz ihren Verlust rechtzeitig angemeldet hatten und den Wert der Sachen zunächst mit 39.325,-- RM, später, gemäß einer eingereichten Liste, mit 58.787,50 RM beziffert haben, hat die Wiedergutmachungskammer Hamburg, unter Abweisung von Rückerstattungsansprüchen gegen den Versteigerer Lüders, die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches unter Abweisung weiterer Ansprüche mit 20.000,-- RM festgestellt.

Gegen diesen Beschluß haben die Antragsteller sofortige Beschwerde beim Obersten Rückerstattungsgericht in Herford eingelegt. Dasselbe hat mit Beschluß vom 28. September 1956 die Entscheidung der Kammer aufgehoben und die Sache an die Kammer zurückverwiesen. In dieser Entscheidung ist bemerkt worden, daß die Feststellung einer Schadensersatzsumme in RM nicht dem Gedanken des Rückerstattungsgesetzes entspricht, vielmehr sei der Schaden nach den gegenwärtigen Wiederbeschaffungswerten - berechnet nach dem Zustande am Verlusttage - zu berechnen. Auch ist hierin ausgeführt worden, daß die §§ 249 ff BGB maßgeblich seien.

Die Kammer hat daraufhin die Antragstellerin zu 2) persönlich durch den Berichterstatter als ~~A~~Einzelrichter am 9. Oktober 1956 gehört. Die Antragstellerin zu 2) hat hier erklärt, daß die Liste bei Beginn des Rückerstattungsverfahrens aus dem Gedächtnis aufgestellt sei, und sie als Inhaberin eines erstklassigen Wäschegeschäftes in Berlin wertvolle und teilweise völlig neue Wäschestücke mitgenommen hätte, kleinere Erinnerungs-

fehler

fehler in der Zahlenangabe könnten erfolgt sein. Die Entrichtung einer Abgabe an die frühere deutsche Golddiskontbank erinnert sie nicht. Es habe sich um einen wertvollen Haushalt mit echten Teppichen gehandelt. Im Lift sei zulässigerweise Silber von 6 Bestecken für die auswandernden 3 Familienangehörigen gewesen, im übrigen habe es sich um unechte Bestecke mit Silberauflage gehandelt, die ausgeführt werden dürfen. Die Versicherung von 5.000 Dollar sei nur abgeschlossen, weil wegen Fehlens entsprechender Auslandsvaluta eine höhere Versicherung nicht möglich gewesen sei. Der Anspruch gegen den Versteigerer Lüders solle nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Die Kammer hat sodann beschlossen, den Sachverständigen Bobsien wegen des Wertes des Umzugsgutes und den Juwelier Hilcken wegen des Wertes des Silbers und der Auflagebestecke ~~um~~ Abgabe eines Gutachtens zu ersuchen und gleichzeitig bei der früheren Gold-Diskontbank wegen Entrichtung einer sogenannten Degoabgabe anzufragen. Die Gold-Diskontbank hat mitgeteilt, daß eine solche Abgabe nicht festgestellt sei. Das Landesfinanzamt Berlin hat mitgeteilt, es seien keine Devisenakten für die Antragsteller mehr vorhanden.

Der Gutachter Bobsien gelangte in seinem Gutachten vom 22. November 1956 zu einem Wert von 41.952,-- DM; der Juwelier Hilcken zu einer Schadenssumme von 1.340,-- DM für Silber- und Auflagebestecke.

Der Antragsgegner hat das Gutachten Bobsien beanstandet und auch wegen des Gutachtens Hilcken Bedenken geäußert, die letzterer Gutachter widerlegt hat.

125

In einem weiteren Termin vor dem Bericht-
statter am 3. Januar 1957 (Bl. 115 d.A.) hat die Antrag-
stellerin zu 2) erklärt, daß der Anspruch auf verloren
gegangenes Handgepäck nicht geltend gemacht werden soll.
Sie hat im übrigen wie ihr Bevollmächtigter darauf hin-
gewiesen, daß evtl. eingetretene Schäden, die die Ober-
finanzdirektion in ihrer Stellungnahme als möglich be-
zeichnet hat, niemals den Antragstellern zur Last fallen
könnten, da die erste Beschlagnahme am 28. April 1941
und die zweite am 5. Juli 1941 erfolgt sei und besten-
falls Ende Mai 1941 die Sachen aus dem gedeckten Schuppen
zwangsweise auf offene Kaianlagen transportiert seien.

Vor der Kammer ist am 8. Januar 1957 mündlich
verhandelt worden. Die Sach- und Rechtslage ist mit den
Parteien ausreichend erörtert worden.

Dem Anspruch der Antragsteller war in dem aus
dem Tenor ersichtlichen Umfange zu entsprechen. Obwohl
die Antragsteller anfangs weitergehende Ansprüche wegen
eines höheren Wertes erhoben haben, hat die Antragstelle-
rin zu 2) im Termin vom 3. Januar 1957 (Bl. 116 d.A.)
erklärt, daß die Antragsteller mit den Beträgen gemäß
der Gutachten zufrieden seien. Es bedurfte daher inso-
weit im Tenor des Beschlusses keiner Abweisung höherer
Anträge. Es bedarf auch keiner weiteren Darlegung, daß
es sich um eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne
der Artikel 1 und 2 REG bei der Versteigerung dieses
Umzugsgutes gehandelt hat. Das ist auch im Beschluß
der Kammer wie auch im Beschluß des Obersten Rucker-
stattungsgerichts ^{er}erkannt worden. Infolgedessen war,

da

da die Sachen verlorengegangen sind, die Höhe des Schadensersatzes vom Gericht zu ermitteln. Es konnte diese Schadenshöhe nach freiem Ermessen gemäß § 287 ZPO ~~ermitteln~~ ^{schätzen} ~~ermitteln~~. Bezüglich der Schadenshöhe und seiner Berechnung hat das Oberste Ruckerstattungsgericht in seiner schon erwähnten Entscheidung vom 28. September 1956 maßgebliche Richtlinien gegeben; das gilt für den Wiederbeschaffungswert und Wertminderung durch Alter, Abnutzung und dergleichen.

Die von der Kammer ausgewählten Sachverständigen haben diesen Gedankengängen und Richtlinien auch Rechnung getragen. Sie sind dem Gericht schon seit Jahren als zuverlässige und sorgfältige Gutachter bekannt. Das Gericht hat sich daher den Gutachten beider Sachverständiger angeschlossen und demgemäß erkannt. Die Einwendungen der Oberfinanzdirektion im Schriftsatz vom 11. Dezember 1956 laufen darauf hinaus, daß für die Höhe des Schadensersatzes mangels eines Versteigerungsprotokolls jegliche Grundlage fehlt, und daß damit gerechnet werden muß, daß durch Regenwasser, Brandbomben oder Rattenfraß der Zustand des Umzugsgutes sich verschlechtert habe. Die Oberfinanzdirektion hat insoweit auf den voraufgegangenen Kammerbeschuß verwiesen, wo derartige Möglichkeiten angedeutet waren. Es ist aber richtig, daß für solche Möglichkeiten keinerlei Hinweise vorliegen. Würde ein Versteigerungsprotokoll noch vorhanden sein, ^{müßte} ~~mag~~ sich evtl. ein Vermerk über den Zustand des Umzugsgutes darin befunden haben. Da aber in dieser Hinsicht jeglicher Hinweis fehlt, ist es ^{nicht} Sache der Antragsteller, bei ihrer anzuerkennenden

Beweisnot,

Mf

Beweisnot, gemäß Artikel 41 Abs. 2 REG das Nichtvorhandensein irgendwelcher Mängel im Zeitpunkt der Versteigerung zu beweisen. Die Antragsteller sind außerstande, über den Zustand des Umzugsgutes bei der Versteigerung Auskunft zu geben, da sie unter dem Druck der Verfolgungsmaßnahmen flüchteten und sich im Zeitpunkt der von ihnen nicht gewollten Versteigerung auch gar nicht im Inlande aufhielten. Hinzu kommt, daß die Auslagerung von Umzugsgut aus gedeckten Schuppen im Freihafen Hamburg, nach Ermittlungen, die die Kammer angestellt hat, erst Ende Mai 1941 begann, womit nicht einmal gesagt ist, ^{daß} dieses Umzugsgut schon Ende 1941 im Freien gelagert worden ist. Noch weniger steht fest, daß in der Zeit von Mai 1941 bis zu der baldigen Versteigerung irgendwelche kleinere oder größere Wertminderungen eingetreten sind.

Da das Deutsche Reich gemäß Artikel 26, II REG Schadensersatzpflichtig ist, kann es den Beweis, daß der Schaden nur in geringer Höhe eingetreten ist, nur dadurch seinerseits erbringen, daß es selbst nachweist, daß solch ein Schaden ohne Verschulden des Reiches eingetreten ist; diesen Beweis hat aber der Antragsgegner weder angetreten noch geführt.

Nach der Entscheidung in Sachen Mainz gegen Deutsches Reich kann bei Beschlüssen gegen das Deutsche Reich nicht die vorläufige Vollstreckbarkeit des Beschlusses angeordnet werden; vielmehr muß die Regelung nach dem in Vorbereitung befindlichen Bundesrückerstattungsgesetz insoweit abgewartet werden. Das Oberste Gericht hat ausdrücklich insoweit erklärt, daß es jeden

Versuch,

Versuch, vor Erlaß des Bundesrückerstattungsgesetzes, etwa aus solchen Beschlüssen der Kammer zu vollstrecken, unterbinden würde.

Die Kostenentscheidung beruht auf Artikel 63 REG in Verbindung mit § 7 der 2. AVO zum REG.

Möller *Tauert* *Hammann*

In bezeichneter Rechtsangelegenheit ist bis zum **2. MRZ. 1957** einschl. eine Rechtsmittelschrift bei dem **Hanseatischen Oberlandesgericht** nicht eingereicht worden. Hamburg, den **4. MRZ. 1957**

Die Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts



Wilke
Justizinspektor

Sh



12
72
Aufgelöst durch
Entscheidung des OLG
H. Sen.
Präsident des OLG. bestätigt
[Signature]

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

5 WiS 83/61
2 WiK 122/60

B e s c h l u ß

In der Wiedergutmachungssache

1. des Herrn Leon Windschauer,
99-37 66 th Road, Forest Hills,
New York/USA,
2. der Frau Salomea Windschauer geb.
Stolz,
Berlin-Charlottenburg, Tauroggenstr. 46,
Antragsteller,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dres. Wiegers, Mittelstein, Paetow,
Hamburg 36,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
gesetzlich vertreten durch den Bundes-
minister der Finanzen, Verfahrensvertrete-
rin Oberfinanzdirektion Hamburg,
Az.: O 5608 - W 197 - BV 43/434 -
- Reg.Nr. 2516 -

Antragsgegnerin,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg,
5. Zivilsenat, unter Mitwirkung folgender Richter:

1. Oberlandesgerichtsrat Dr. Unglaube,
2. Oberlandesgerichtsrat Dammann,
3. Oberlandesgerichtsrat Grothkast

am 11. August 1961 beschlossen:

Ge.

Auf die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, vom 18. Mai 1961 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

G r ü n d e

1. Durch Beschluß des Landgerichts vom 10. Januar 1957 zur Akte 2 WiK 214/52 wurde das Deutsche Reich verurteilt, an die Antragsteller wegen der Entziehung von Umzugsgut Schadensersatz in Höhe von 43.292,-- DM zu leisten. Beide Antragsteller, welche jüdische Eheleute waren, aber 1944 von einem mexikanischen Gericht geschieden wurden, was allerdings nur am Wohnsitz des Antragstellers zu 1), aber nicht an dem der Antragstellerin zu 2) anerkannt wird, hatten unabhängig voneinander Rückerstattungsansprüche rechtzeitig angemeldet, wobei jeder von ihnen sich als Alleinberechtigter ausgegeben hatte. Das Verfahren selbst wurde sodann aber allein von der Antragstellerin zu 2) aufgrund einer Erklärung des Antragstellers zu 1) vom 11. August 1951 betrieben, welche folgendes besagt:

"I declare that I give full rights for Mrs. S. Windschauer, British subject; to obtain compensation for the lift van which was registered in Hamburg Freihafen."

In ihrer eidesstattlichen Erklärung vom 4. September 1952 (Bl. 54) gab die Antragstellerin zu 2) an, sie selbst

15

habe sich das Herrenzimmer nach Entwürfen von Professor Klein anfertigen lassen. Bei ihrer Vernehmung am 9. Oktober 1956 (Bl. 88 ff.) erklärte sie, selbst die in Verlust geratenen Textilmaschinen bezahlt und die Wäscheaussteuer ihrem Geschäft entnommen zu haben, welches sie bis zu ihrer Auswanderung in Berlin unter ihrem Namen unterhalten habe.

2. Aufgrund des erwähnten Beschlusses hat die Oberfinanzdirektion Hamburg mit Bescheid vom 10. Dezember 1959 den von der Antragsgegnerin an die Antragsteller insgesamt zu zahlenden Schadensersatz auf 43.292,-- DM festgestellt, wovon jedoch nur 21.646,-- DM gemäß § 32 Abs. 2 und 3 BRüG sofort zahlbar seien, während weitere 21.646,-- DM grundsätzlich erst bis zum 31. März 1962 gezahlt werden könnten, sofern nicht eine Kürzung dieses Vertrages nach Maßgabe von § 32 Abs. 5 BRüG erforderlich werden sollte.

3. Gegen diese Aufteilung richtet sich der von den Antragstellern in der Frist und Form des § 42 Abs. 1 BRüG gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Die Antragsteller vertreten darin die Auffassung, daß jeder von ihnen nach § 32 Abs. 2 BRüG einen fälligen Anspruch auf Zahlung von 20.000,-- DM habe. Zur Begründung ihrer Auffassung haben die Antragsteller sich in erster Linie auf die Entscheidung des beschließenden Senats in der Sache Krebs vom 9. Oktober 1959 zur Akte 5 WiS 133/59, veröffentlicht in RzW 1960, 17, bezogen und ergänzend geltend gemacht, sie lebten im gesetzlichen Güterstand nach österreichischem Recht, nach welchem jeder Ehegatte sein vor der Eheschließung vorhandenes

3

X